

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 390/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über die Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und insbesondere über die Errichtung einer Beitrittspartnerschaft** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 391/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern** 3
- Verordnung (EG) Nr. 392/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- Verordnung (EG) Nr. 393/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 394/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 395/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen bei der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im zweiten Quartal 2001 im Rahmen der Zollkontingente und der Menge traditioneller AKP-Bananen** 11
- Verordnung (EG) Nr. 396/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckerssektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2001 13
- Verordnung (EG) Nr. 397/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 16
- Verordnung (EG) Nr. 398/2001 der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Änderung der im Zuckerssektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 19

Rat

2001/161/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft** 21
- ★ **Erklärungen Schwedens und Finnlands nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten** 22
- ★ **Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Titels III („Öffentliche Beschaffungen“) des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 (nachstehend „der Beschluss“ genannt)** 23

Kommission

2001/162/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2000 zur Genehmigung von Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 2000 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4190)** 24

2001/163/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates (Sache TREN/AMA/12/00 — Italienische Verkehrsaufteilungsregeln für das Mailänder Flughafensystem) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4121)** 29

2001/164/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 2001 zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Südafrika und Swasiland ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 379)** 40

2001/165/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Änderung, in Bezug auf hydrolysierte Proteine, der Entscheidung 2001/9/EG über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 462)** 43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 390/2001 DES RATES**vom 26. Februar 2001****über die Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und insbesondere über die Errichtung einer Beitrittspartnerschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedingungen, die die beitrittswilligen Staaten erfüllen müssen, wurden auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegt.
- (2) Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki vom 10./11. Dezember 1999 den umfassenden Charakter des Beitrittsprozesses, bei dem nun 13 Beitrittskandidaten in einen einzigen Rahmen einbezogen werden.
- (3) Der Europäische Rat bestätigte auf seiner Tagung in Helsinki, dass die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Staaten gelten, Mitglied der Union werden soll, und dass auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie der Türkei wie den anderen Beitrittskandidaten eine Heranführungsstrategie zugute kommen soll, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll.
- (4) Der Europäische Rat in Helsinki erklärte, dass auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der bisherigen Tagungen des Europäischen Rates eine Beitrittspartnerschaft für die Türkei errichtet werden soll, in deren Rahmen die Prioritäten festgelegt werden, auf die sich die Beitrittsvorbereitungen unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Kriterien und der Verpflichtungen eines Mitgliedstaats konzentrieren müssen.
- (5) Die Hilfe der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Beitrittspartnerschaft sollte an den zuvor genannten politischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie an definierten Grundsätzen, Prioritäten, Zwischenzielen und Bedingungen ausgerichtet werden.
- (6) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira vom 19./20. Juni 2000 forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, so bald wie möglich Vorschläge für einen einheitlichen finanziellen Rahmen für die Unterstützung der Türkei und für die Beitrittspartnerschaft vorzulegen.
- (7) Die Beitrittspartnerschaft und insbesondere ihre festgelegten Zwischenziele dienen dazu, die Türkei bei der Vorbereitung auf den Beitritt im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Konvergenz und bei der Ausarbeitung eines nationalen Programms für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands sowie eines Zeitplans für dessen Umsetzung zu unterstützen.
- (8) Die bereitgestellten Haushaltsmittel müssen mit Sorgfalt und im Einklang mit den Prioritäten verwaltet werden, die sich aus der Beitrittspartnerschaft für die Türkei sowie aus den Regelmäßigen Berichten der Kommission ergeben.
- (9) Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen der Heranführungsstrategie entspricht der Hilfe, die in den gemäß den Verträgen angenommenen Programmen vorgesehen ist. Diese Verordnung hat daher keine finanziellen Auswirkungen.
- (10) Voraussetzungen für die Gemeinschaftshilfe sind die Einhaltung der in den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei sowie in der Beitrittspartnerschaft enthaltenen Verpflichtungen und Fortschritte bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien.
- (11) Die Programmierung der Finanzmittel der Gemeinschaftshilfe erfolgt nach den Verfahren der Verordnungen über die jeweiligen Finanzinstrumente und Programme.
- (12) Die im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei geschaffenen Gremien spielen eine wesentliche Rolle bei der ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung der Beitrittspartnerschaft.
- (13) Die Einrichtung der Beitrittspartnerschaft dürfte zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen. Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 308 —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union für die Türkei wird eine Beitrittspartnerschaft für die Türkei errichtet. Die Beitrittspartnerschaft umfasst in einem einzigen Rahmen:

- die Prioritäten, die sich aus einer Analyse der Lage in der Türkei ergeben und an denen sich die Vorbereitungen für den Beitritt orientieren müssen; dabei sind die vom Europäischen Rat festgelegten politischen und sozialen Kriterien sowie die vom Europäischen Rat definierten Verpflichtungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu berücksichtigen;
- die Finanzmittel zur Unterstützung der Türkei bei der Durchführung der während der Heranführung als prioritär definierten Maßnahmen.

Artikel 2

Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft, die der Türkei vorgeschlagen wird, sowie über die wesentlichen Anpassungen, die später daran vorgenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

Artikel 3

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen der Heranführungsstrategie entspricht der Hilfe, die in den gemäß dem Vertrag angenommenen Programmen vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vom Rat gemäß Artikel 2 gefassten Beschlüsse erfolgt die Programmierung der Finanzmittel der im Rahmen der Beitrittspartnerschaft gewährten Gemeinschaftshilfe nach den Verfahren der Verordnungen über die jeweiligen Finanzinstrumente und Programme.

Artikel 4

Wird eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Heranführungshilfe nicht erfüllt, und werden insbesondere die in den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten und/oder keine hinreichenden Fortschritte bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien erzielt, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Heranführungshilfe für die Türkei beschließen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 391/2001 DES RATES**vom 26. Februar 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mitunter werden Textilwaren, für die keine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Besitz genommen, vor allem in Zusammenhang mit einem Konkurs oder einem ähnlichen Verfahren. In diesen Fällen sollte dem betreffenden Mitgliedstaat unter besonderen Umständen auf Antrag gestattet werden können, die Waren in der Gemeinschaft zu veräußern.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ⁽¹⁾ sieht ein System der doppelten Kontrolle vor, das auf der Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen in Papierform beruht. Angesichts des technologischen Fortschritts ist es angebracht, die Übermittlung der erforderlichen Angaben in elektronischer Form zuzulassen.
- (3) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen zweimal — und nicht nur einmal — um jeweils drei Monate zu verlängern.
- (4) Die Bestimmungen über das System der doppelten Kontrolle für die der Überwachung unterliegenden Waren sollten die gleichen Möglichkeiten für eine Verlängerung der Einfuhrgenehmigungen bieten wie das System der doppelten Kontrolle für die Verwaltung der Höchstmengen.
- (5) Sofern für Waren derselben Kategorie, die im Rahmen eines Geschäftes zwischen demselben Ausführer und demselben Einführer versandt worden sind, eine einzige Einfuhrlizenz erteilt worden ist, sollte es möglich sein, ein einziges Ursprungszeugnis für mehr als eine Sendung der betreffenden Waren vorzulegen.
- (6) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (7) Es sollte klargestellt werden, dass für die Bewilligung der in Anhang VIII Spalte 9 vorgesehenen weiteren Mengen das Regelungsausschussverfahren gilt —

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 (ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können Textilwaren, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats — vor allem im Zusammenhang mit einem Konkurs oder einem ähnlichen Verfahren — in Besitz genommen wurden und für die keine gültige Einfuhrgenehmigung mehr vorliegt, nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.“

2. Artikel 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über die während der Geltungsdauer bzw. bei Ablauf der Einfuhrgenehmigung nicht genutzten Mengen, die ihnen mitgeteilt worden sind. Diese ungenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Warenkategorie und das betreffende Drittland übertragen.“

3. In Artikel 16 Absatz 1 wird die Verweisung „Artikel 17 Absatz 5“ durch „Artikel 17a“ ersetzt.

4. Artikel 17 wird durch die folgenden Artikel ersetzt:

*„Artikel 17***Textilausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (im folgenden ‚Textilausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17a

Der Vorsitzende kann den Textilausschuss von sich aus oder auf Antrag eines der Vertreter der Mitgliedstaaten zu jeder Frage hören, die das Funktionieren oder die Anwendung dieser Verordnung betrifft.“

5. Die Anhänge III und VIII werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

ANHANG

1. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die Ausfuhrlizenz in Papierform.“

b) Dem Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Muster.“

c) Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrgenehmigung gilt sechs Monate ab dem Tag der Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Geltungsdauer zweimal um jeweils drei Monate verlängern. Die Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Einführer eine dritte Verlängerung beantragen. Einem solchen Antrag kann nur durch Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung stattgegeben werden.“

d) Dem Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die Ausfuhrlizenz in Papierform.“

e) Dem Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Muster.“

f) Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrgenehmigung gilt sechs Monate ab dem Tag der Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Geltungsdauer zweimal um jeweils drei Monate verlängern. Die Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Einführer eine dritte Verlängerung beantragen. Einem solchen Antrag kann nur durch Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung stattgegeben werden.“

g) Dem Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Auf Antrag des Einführers können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ein einziges Ursprungszeugnis für mehr als eine Sendung akzeptieren, sofern

- a) für die Waren eine einzige Ausfuhrlizenz erteilt wurde,
- b) es sich um Waren derselben Kategorie handelt,
- c) die Waren ausnahmslos von demselben Ausführer versandt worden und für denselben Einführer bestimmt sind und
- d) die betreffenden Einfuhrförmlichkeiten bei derselben Zollstelle in der Gemeinschaft zu erfüllen sind.

Dieses Verfahren gilt für die gesamte Geltungsdauer der gegebenenfalls verlängerten Einfuhrgenehmigung.

Falls nach der Einfuhr der ersten Sendung die verbleibenden Waren bei einer anderen Zollstelle als der Zollstelle, bei der das ursprüngliche Ursprungszeugnis vorgelegt wurde, abgefertigt werden müssen, können — ungeachtet des Buchstabens d) — auf schriftlichen Antrag des Einführers ein oder mehrere Ersatzursprungszeugnisse von der ersten Zollstelle entsprechend den auf dem ursprünglichen Zeugnis verbleibenden Mengen ausgestellt werden. Die Spezifikationen des Ersatzzeugnisses stimmen mit denen des ursprünglichen Zeugnisses überein. Das Ersatzzeugnis gilt als endgültiges Ursprungszeugnis für die Waren, auf die es sich bezieht.“

2. In Anhang VIII Spalte 9 („Zusätzliche Bedingungen“) erhält der Satzteil „Weitere Mengen können nach Konsultationen gemäß Artikel 16“ jedes Mal folgende Fassung:

„Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 392/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	101,9
	204	47,8
	212	105,3
	624	113,7
	999	92,2
0707 00 05	052	111,6
	068	133,9
	628	144,3
	999	129,9
0709 90 70	052	105,5
	204	72,7
	999	89,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	62,3
	204	46,4
	212	49,8
	220	49,4
	624	59,5
	999	53,5
	999	91,4
0805 20 10	204	91,4
	999	91,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	76,1
	204	58,7
	600	68,3
	624	76,5
	999	69,9
	999	52,1
0805 30 10	600	52,1
	999	52,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2
	388	99,3
	400	86,7
	404	79,5
	508	91,5
	512	108,6
	720	103,2
	728	101,4
	999	95,2
	999	95,2
0808 20 50	388	88,4
	400	99,7
	512	78,7
	528	79,9
	999	86,7
	999	86,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 393/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme
für Getreide in Finnland und Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern. Die gegenwärtige Lage lässt es zweckmäßig erscheinen, die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2097/1999 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form der Gewährung einer Ausfuhrerstattung für 650 000 Tonnen in Finnland und Schweden erzeugten Hafer durchgeführt, der aus Finnland oder Schweden nach Drittländern ausgeführt werden soll.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 394/2001 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2825/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 ⁽⁶⁾, wird eine Sonderbeihilfe für Erzeuger in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽⁷⁾ gewährt.

(2) Die Begriffsbestimmung des Erzeugers in einem benachteiligten Gebiet gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ist geändert worden und umfasst nunmehr jeden Schaf- und Ziegenfleischerzeuger, dessen Betrieb in einem der gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 definierten Gebiete liegt oder bei dem mindestens die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem derartigen Gebiet liegt.

(3) Daher muss die Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission ⁽⁸⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 ⁽⁹⁾, geändert werden, um der geänderten Begriffsbestimmung des Erzeugers in einem benachteiligten Gebiet zu entsprechen.

(4) Die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ist am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten. Da die Änderung den Landwirten die Einhaltung der Regeln erleichtert, sollte die vorliegende Verordnung ab Beginn des Wirtschaftsjahres 2001 gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 a der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 a

Anwendung der Sonderbeihilfe in bestimmten benachteiligten Gebieten (Verordnung (EWG) Nr. 1323/90)

1. Einem Erzeuger, der die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 erfüllt, wird die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 genannte Sonderbeihilfe gewährt,

a) wenn er für das betreffende Wirtschaftsjahr die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche seines Betriebes meldet und dazu die Flächen, die auf benachteiligte Gebiete entfallen und für die Landwirtschaft genutzt werden, in dem Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfe Regelungen ausweist;

b) wenn er für das betreffende Wirtschaftsjahr nicht die Meldung gemäß Buchstabe a), sondern eine Sondermeldung abgibt, in der gegebenenfalls auf die Flächenidentifizierung im Rahmen des integrierten Systems Bezug genommen wird. In dieser Meldung ist die Lage der Gesamtheit der in seinem Besitz befindlichen, von ihm gepachteten oder anderswie genutzten Flächen unter Angabe ihrer Größe und der auf benachteiligte Gebiete entfallenden, für die Landwirtschaft genutzten Flächen auszuweisen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass diese Sondermeldung Teil des Antrags auf Gewährung der Mutterschaf- und/oder Ziegenprämie ist.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁸⁾ ABl. L 245 vom 1.10.1993, S. 99.

⁽⁹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

2. Die zuständige nationale Behörde kann die Vorlage einer Besitzurkunde, eines Pachtvertrags, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erzeugern oder gegebenenfalls einer Bescheinigung der örtlichen oder regionalen Behörde verlangen, welche dem betreffenden Erzeuger die für die Landwirtschaft genutzten Flächen zur Verfügung gestellt hat. In dieser Bescheinigung muss die dem betreffenden Erzeuger zur Verfügung gestellte Fläche unter Angabe der Flächen eingetragen sein, die auf benachteiligte Gebiete entfallen.
3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die genannte Sondermeldung in dem unter Nummer 1 Buchstabe b) genannten Fall in Form des Beihilfeantrags „Flächen“ eingereicht wird.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 30. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres die Zahl der Erzeuger, die zur Begründung ihres Prämienantrags die unter Nummer 1 Buchstabe b) genannte Bescheinigung vorgelegt haben, und ihre regionale Verteilung mit.
5. Die Flächenmeldung und die Sondermeldung des Erzeugers müssen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 überprüft werden. Der auf benachteiligte Gebiete entfallende, für die Landwirtschaft genutzte Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des jeweiligen Betriebs wird unter Zugrundelegung der Flächen berechnet, die gemäß dem vorgenannten Verfahren tatsächlich festgestellt werden.
6. Geht aus den genannten, vom Betriebsleiter vorgelegten Belegen hervor, dass mindestens 50 % seiner für die Landwirtschaft genutzten Flächen auf benachteiligte Gebiete entfallen, macht der bei einer Überprüfung oder Kontrolle festgestellte Flächenanteil aber tatsächlich weniger als 50 % aus, so wird die Sonderbeihilfe nicht gewährt und die Mutterschaftprämie um einen Prozentsatz gekürzt, der dem Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Prozentsatz und 50 % entspricht.

Einem Betriebsleiter,

- der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Falschmeldung abgibt, wird für das jeweilige Wirtschaftsjahr keine Mutterschaft- bzw. Ziegenprämie gewährt;
- der vorsätzlich eine Falschmeldung abgibt, wird außerdem im folgenden Wirtschaftsjahr keine Mutterschaft- bzw. Ziegenprämie gewährt.

Diese Kürzungen werden nicht angewandt, wenn der Erzeuger nachweist, dass sich seine Flächenangaben auf Angaben stützen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 395/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2001****zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen bei der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im zweiten Quartal 2001 im Rahmen der Zollkontingente und der Menge traditioneller AKP-Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2001 des Rates vom 29. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/2001 gilt die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ab 1. April 2001. Die Kommission kann diesen Zeitpunkt jedoch nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 längstens bis zum 1. Juli 2001 hinausschieben, wenn sich dies zur Durchführung der bezüglich der Verwaltung der Zollkontingentsregelung vorgenommenen Änderungen als erforderlich erweist. Die Anwendung dieser Bestimmung erweist sich als notwendig. Die Einführung einer neuen Verwaltung der Zollkontingente und der Erlass diesbezüglicher gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Durchführungsbestimmungen rechtfertigen in Anbetracht der derzeitigen vierteljährlichen Verwaltung in der Tat eine Verschiebung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2001 auf den 1. Juli 2001.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000⁽⁴⁾, kann im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlizenzen für die ersten drei Quartale eines Jahres eine Richtmenge festgesetzt werden, die einem einheitlichen Prozentsatz der Mengen entspricht, die für jedes in Anhang I derselben Verordnung genannte Ursprungsland verfügbar sind.
- (3) Unter Berücksichtigung der Daten über die im Jahr 2000 in der Gemeinschaft vermarkteten Mengen Bananen und insbesondere über die tatsächlichen Einfuhren im zweiten Quartal 2000 sowie über die Versorgungs- und Verbrauchsaussichten für den Gemeinschaftsmarkt im gleichen Quartal 2001 ist im Hinblick auf eine ausrei-

chende Versorgung der gesamten Gemeinschaft für jedes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannte Ursprungsland eine Richtmenge von 30 % der ihm zugeordneten Menge festzusetzen.

- (4) Auf der Grundlage derselben Daten ist die Höchstmenge festzusetzen, für die ein Marktteilnehmer gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 Lizenzen für das zweite Quartal 2001 beantragen darf.
- (5) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001⁽⁵⁾ wird die Gesamtmenge, für die ein traditioneller Marktteilnehmer, der für das Jahr 1999 eingetragen war, für ein bestimmtes Quartal des Jahres 2001 Einfuhrlizenzen beantragen kann, auf der Grundlage der Referenzmenge bestimmt, die von der zuständigen nationalen Behörde für das Jahr 1999 festgesetzt und ihm mitgeteilt wurde. Für einen neuen Marktteilnehmer wird diese Höchstmenge durch Anwendung des festgesetzten Prozentsatzes auf die Jahreszuteilung bestimmt, die von der zuständigen nationalen Behörde gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2598/2000 der Kommission vom 28. November 2000 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ im Rahmen der Einfuhrzollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001 zuzuteilenden Jahresmengen⁽⁶⁾ festgesetzt und jedem Marktteilnehmer mitgeteilt wurde.
- (6) Diese Verordnung muss in Kraft treten, bevor der Zeitraum für die Beantragung der Einfuhrlizenzen für das zweite Quartal 2001 beginnt.
- (7) Diese Verordnung wird erlassen, um die Kontinuität der Marktversorgung im zweiten Quartal 2001 sowie des Handels mit den Lieferländern sicherzustellen. Sie greift jedoch weder etwaigen Maßnahmen vor, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat oder von der Kommission getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch kann sie von den Marktteilnehmern als Begründung legitimer Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2001 gilt ab 1. Juli 2001.

Artikel 2

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 vorgesehene Richtmenge für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der Menge der traditionellen AKP-Bananen gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für das zweite Quartal 2001 auf 30 % der Menge festgesetzt, die für jedes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannte Ursprungsland festgesetzt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 einem traditionellen Marktteilnehmer gewährte Menge wird für das zweite Quartal 2001 auf 31 % der Referenzmenge festgesetzt, die die zuständige nationale Behörde in Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 der genannten Verordnung für das Jahr 1999 festgesetzt und ihm mitgeteilt hat.

(2) Die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 einem neuen Marktteilnehmer gewährte Menge wird für das zweite Quartal 2001 auf 31 % der Menge festgesetzt, die in Anwendung des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 festgesetzt und ihm mitgeteilt wurde.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 396/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2001****zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/169/EG ⁽²⁾, in der Folge „ÜLG-Beschluss“ genannt, insbesondere auf Artikel 109,

nach Konsultation des gemäß Anhang IV Artikel 1 Absatz 2 des genannten Beschlusses eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat festgestellt, dass die Einfuhren von Zucker (KN-Code 1701) und Zucker-Kakao-Mischungen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 aus den überseeischen Ländern und Gebieten (in der Folge „ÜLG“ genannt), insbesondere von unverarbeitetem Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG, zwischen 1997 und 1999 stark zugenommen haben. Diese Einfuhren sind von 0 Tonnen im Jahre 1996 auf mehr als 53 000 Tonnen im Jahre 1999 angestiegen. Die betreffenden Erzeugnisse sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Einfuhrabgaben befreit und unterliegen gemäß Artikel 101 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses keinen mengenmäßigen Beschränkungen.
- (2) Mit dem Beschluss vom 2. Februar 2000 zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat die Geltungsdauer des ÜLG-Beschlusses um ein Jahr bis zum 28. Februar 2001 verlängert. Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Gültigkeitsdauer des Beschlusses 91/482/EWG um einen zusätzlichen Zeitraum von vier Monaten, der am 30. Juni 2001 endet, zu verlängern.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/2000 der Kommission vom 29. September 2000 zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2496/2000 ⁽⁴⁾, hat die Kommission die Ursprungskumulierung EG/ÜLG für die im ersten Erwägungsgrund genannten Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1.

Oktober bis 28. Februar 2001 auf eine Höchstmenge vom 4 848 Tonnen begrenzt.

- (4) In den letzten Jahren sind auf dem gemeinschaftlichen Zuckermarkt Schwierigkeiten aufgetreten. Dieser Markt ist durch Überschüsse gekennzeichnet. Der Zuckerverbrauch stagniert bei rund 12,7 Mio. Tonnen jährlich. Die Erzeugung von Quotenzucker beträgt rund 14,3 Mio. Tonnen jährlich. Daher verdrängt jede Einfuhr von Zucker in die Gemeinschaft eine entsprechende Menge Gemeinschaftszucker, der nicht auf diesem Markt abgesetzt werden kann. Für diesen Zucker werden — im Rahmen bestimmter Quoten — Ausfuhrerstattungen gezahlt, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen (zur Zeit rund 435 EUR/t). Die Ausfuhrerstattungen sind jedoch durch das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽⁵⁾ mengenmäßig begrenzt und wurden von 1 555 600 Tonnen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf 1 273 500 Tonnen für das Wirtschaftsjahr 2000/01 gesenkt.
- (5) Es besteht die Gefahr, dass die gemeinsame Marktorganisation für Zucker durch diese Schwierigkeiten in hohem Maße destabilisiert wird. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 hat die Kommission die Quoten der Gemeinschaftserzeuger um 498 800 Tonnen gesenkt ⁽⁶⁾. Jede zusätzliche Einfuhr von Zucker und Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt aus den ÜLG erfordert eine stärkere Verringerung der Quoten der Gemeinschaftserzeuger und führt somit zu einem entsprechend höheren Verlust ihrer Einkommensgarantie.
- (6) Die Schwierigkeiten, die die Gefahr der Störung eines Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft mit sich bringen, bestehen somit fort. Die Kommission hat daher am 13. Februar 2001 beschlossen, in Bezug auf Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den ÜLG weiterhin die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 109 des ÜLG-Beschlusses anzuwenden.
- (7) Ziel des ÜLG-Beschlusses ist es nach Artikel 100, den Handel zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands zu fördern. Dazu sind gemäß Artikel 109 Absatz 2 des Beschlusses vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für das Funktionieren der Assoziation und der Gemeinschaft mit sich bringen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2073/2000 der Kommission vom 29. September 2000 zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquotenregelung für Zucker garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzregelungen — Wirtschaftsjahr 2000/01 (AbL. L 246 vom 30.9.2000, S. 38.)

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 67.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 13.

- (8) Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, die Ursprungskumulierung EG/ÜLG für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 für den Zeitraum vom 1. März 2000 bis 30. Juni 2001 auf eine Höchstmenge von 3 878 Tonnen Zucker zu beschränken. Diese Menge ist die Summe der höchsten jährlichen Einfuhrvolumen in den drei Jahren vor 1999 bei den betreffenden Erzeugnissen. Im Jahr 1999 sind die Einfuhren exponentiell angestiegen. Bei der Festsetzung der zu berücksichtigenden Zuckermengen nimmt die Kommission den Standpunkt des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz der EG in seinen Beschlüssen vom 12. Juli und 8. August 2000 in den Rechtssachen T-94/00R, T-110/00R und T-159/00R⁽¹⁾ zur Kenntnis, ohne sie jedoch als gerechtfertigt anzuerkennen. So berücksichtigt die Kommission, zum Zweck des Erlasses der vorliegenden Schutzmaßnahmen und um unnötige Verfahren zu vermeiden, für Zucker des KN-Codes 1701 und das Jahr 1997 eine Gesamtmenge von 10 372,2 Tonnen. Diese Menge entspricht den von Eurostat festgestellten Gesamteinfuhren aus den ÜLG von Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG und AKP/ÜLG.
- (9) Auch auf die Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 müssen angesichts ihres hohen Zuckergehalts und der Tatsache, dass sie die gleichen nachteiligen Auswirkungen auf die GMO haben wie unverarbeiteter Zucker, Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Durch diese Maßnahme sollte gewährleistet werden, dass die Einfuhrmengen von Erzeugnissen auf Zuckerbasis mit Ursprung in den ÜLG nicht ein Volumen erreichen, das zu ernststen Störungen innerhalb der GMO führen könnte, wobei gleichzeitig die Absatzmärkte dieser Erzeugnisse gesichert werden.
- (10) Die Kommission schlägt dem Rat bekanntlich vor, im Rahmen der Revision des ÜLG-Beschlusses die Kumulierungsregelung im Zuckersektor zu streichen.
- (11) Die spezifischen Kontrollen der von den Maßnahmen dieser Verordnung betroffenen Drittlandwaren und die Kontrollen, die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und den Zollwert insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, für den Drittlandhandel eingeführt wurden, können die Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten.
- (12) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen, Spekulationen zu verhindern und wirksame Kontrollen bezüglich der Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 zu ermöglichen, sind die Modalitäten für die Beantragung der Lizenzen festzulegen. Die Anträge müssen insbesondere hinsichtlich der Erzeugnisse mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG den

Nachweis, dass der Antragsteller regelmäßig im Zuckerhandel tätig ist, eine Erklärung, dass dieselbe Person keine weiteren Anträge gestellt hat, und den Nachweis für die Leistung einer besonderen Sicherheit für die Erfüllung der aus den Lizenzen entstehenden Verpflichtungen umfassen.

- (13) In Anbetracht der Auswirkungen der Einfuhren ist es angezeigt, die Schutzmaßnahmen sofort anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 ist während der Anwendungsdauer dieser Verordnung die Ursprungskumulierung EG/ÜLG gemäß Anhang II Artikel 6 des Beschlusses 91/482/EWG bis zu einer Menge von 3 878 Tonnen Zucker zulässig.

Zum Zwecke der Einhaltung dieser Beschränkung wird für andere Erzeugnisse als unverarbeiteter Zucker der Zuckergehalt des eingeführten Erzeugnisses zugrunde gelegt.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen gemäß Verordnung (EG) 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾.

(2) Die Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG⁽⁵⁾ finden entsprechend Anwendung.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Die Lizenzen tragen die Ordnungsnummer 53.0001;
- die Lizenzanträge können sich höchstens auf eine Menge von 3 878 Tonnen beziehen;
- Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) 2553/97 findet keine Anwendung;
- die Anträge sind den zuständigen Behörden im Laufe der ersten fünf Arbeitstage jedes Monats vorzulegen; angenommen ist der März 2001, in dem die Anträge spätestens am 15. März 2001 vorzulegen sind;
- der einheitliche Kürzungssatz und die Aussetzung der Einreichung neuer Anträge finden Anwendung, wenn die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen dazu führen, dass die Menge von 3 878 Tonnen während der Geltungsdauer dieser Verordnung überschritten wird;
- die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen läuft am letzten Tag des dritten Monats ab, der auf ihre Erteilung folgt.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26.

(3) Bei Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG in den freien Warenverkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft legen die Wirtschaftsbeteiligten den Zolldienststellen der Mitgliedstaaten für den für die genannten Erzeugnisse verwendeten Zucker Kopien der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾ erteilten Ausfuhrlicenzen vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt vom 1. März bis zum 30. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 397/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern^(*), Zitronen, Orangen, Äpfeln, Pfirsichen und Nektarinen der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Kategorien Extra und I der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000⁽⁶⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁷⁾.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1 und A2 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

2. Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

3. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 und A2 zwei Monate.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung	System Antragszeitraum					
		A1 vom 10.3. bis 6.5.2001		A2 vom 12. bis 13.3.2001		B vom 17.3. bis 13.5.2001	
		Erstattungs- betrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungs- betrag (EUR/t netto)	Richtmenge (t)	Vorgesehener Erstattungs- betrag (EUR/t netto)	Richtmenge (t)
0702 00 00 9100	F08	18		18	5 786	18	11 830
0802 12 90 9000	A00	45	357			45	342
0802 22 00 9000	A00	103	636			103	1 938
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	A00	45		45	24 509	45	42 495
0805 30 10 9100	A00	35		35	14 931	35	13 869
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F09	25		25	5 440	25	4 404

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000 S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens und Bulgariens.

F09: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien

VERORDNUNG (EG) Nr. 398/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2001 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 45.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	26,41	3,36
1701 11 90 ⁽¹⁾	26,41	8,33
1701 12 10 ⁽¹⁾	26,41	3,23
1701 12 90 ⁽¹⁾	26,41	7,90
1701 91 00 ⁽²⁾	24,24	13,44
1701 99 10 ⁽²⁾	24,24	8,59
1701 99 90 ⁽²⁾	24,24	8,59
1702 90 99 ⁽³⁾	0,24	0,40

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Februar 2001

zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft

(2001/161/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG⁽¹⁾ und insbesondere auf Artikel 240 Absatz 4 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Gemeinschaft sollten die im Rahmen des Beschlusses 91/482/EWG anzuwendenden Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des neuen Beschlusses, jedoch längstens bis zum 1. Dezember 2001 verlängert werden.
- (2) Mit Blick auf die weitere Teilnahme von ÜLG-Bürgern sollte übergangsweise neuen Gemeinschaftsprogrammen Rechnung getragen werden, die im Anschluss an ausgelaufene Programme durchgeführt werden oder in der Übergangszeit ins Leben gerufen wurden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 91/482/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 233c wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Bürger der ÜLG haben nach den für ihren Mitgliedstaat geltenden Bedingungen Zugang zu den folgenden Programmen und zu etwaigen Folgeprogrammen.“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„Die Kommission kann diese Liste auf Antrag eines ÜLG oder eines Mitgliedstaats oder von sich aus in der Weise ändern, dass relevante neue künftige Programme aufgenommen werden.“

2. Artikel 240 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluss gilt bis zum 1. Dezember 2001.“

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. März 2001.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/169/EG (AbI. L 55 vom 29.2.2000, S. 67).

Erklärungen Schwedens und Finnlands nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten ⁽¹⁾

a) Erklärung Schwedens

Schweden erklärt gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, dass ab dem Tag, zu dem das Übereinkommen vom 6. Februar 2001 zwischen den nordischen Ländern zur Änderung des Übereinkommens in Schweden und Finnland in Kraft tritt, anstelle dieser Verordnung das Übereinkommen vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des internationalen Verfahrensrechts über Ehe, Adoption und Vormundschaft einschließlich des Schlussprotokolls ganz auf die Beziehungen zwischen Schweden und Finnland anwendbar ist.

b) Erklärung Finnlands

Finnland nimmt das ihm gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel-II-Verordnung) zustehende Recht in Anspruch, anstelle dieser Verordnung das Übereinkommen vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des internationalen Verfahrensrechts über Ehe, Adoption und Vormundschaft einschließlich des Schlussprotokolls (Ehesachenübereinkommen der nordischen Staaten) in den gegenseitigen Beziehungen zwischen Finnland und Schweden in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen, sobald das am 6. Februar 2001 unterzeichnete Übereinkommen zur Änderung des Ehesachenübereinkommens der nordischen Staaten zwischen Finnland und Schweden in Kraft getreten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Titels III („Öffentliche Beschaffungen“) des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 (nachstehend „der Beschluss“ genannt) ⁽¹⁾

Nachdem der Gemischte Rat EG-Mexiko ⁽²⁾ anhand der Empfehlung Nr. 1/2000 des gemäß Artikel 32 des Beschlusses eingesetzten Besonderen Ausschusses festgestellt hat, dass die Informationen nach Artikel 38 Absatz 2 im Einklang mit Anhang XIV ausgetauscht worden sind, ist Titel III („Öffentliche Beschaffungen“) des Beschlusses gemäß dessen Artikel 38 Absatz 3 am 27. Februar 2001 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

⁽²⁾ Eingesetzt durch das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 44).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2000

zur Genehmigung von Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 2000

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4190)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/162/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- (1) Mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 teilte Spanien der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS die finanziellen Maßnahmen mit, die es für das Jahr 2000 zugunsten des Steinkohlenbergbaus plant. Auf Ersuchen der Kommission mit Schreiben vom 11. November 1999 und vom 7. September 2000 reichte Spanien mit Schreiben vom 24. Juli 2000 und vom 8. November 2000 ergänzende Informationen nach.
- (2) Spanien übermittelte der Kommission mit Schreiben vom 7. Oktober 1999 außerdem die Produktionskosten der einzelnen Unternehmen im Jahr 1998.
- (3) In einem zweiten Schreiben vom 24. Juli 2000 teilte Spanien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS die Höhe der im Kohlewirtschaftsjahr 1999 tatsächlich gezahlten Beihilfen mit.
- (4) Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat die Kommission für das Haushaltsjahr 2000 über folgende finanzielle Maßnahmen zu befinden:

- a) eine Beihilfe in Höhe von 116 180 Mio. PTA (698 255 862,87 EUR) zur Deckung der Betriebsverluste der Bergbauunternehmen;
- b) eine Beihilfe in Höhe von 55 209 Mio. PTA (331 812 772,71 EUR) zur Deckung der außergewöhnlichen Kosten für soziale Aufwendungen

zugunsten von Arbeitnehmern, die ihre Beschäftigung im Zuge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau verlieren;

- c) eine Beihilfe in Höhe von 15 152 Mio. PTA (91 065 354,05 EUR) zur Deckung der technischen Kosten für die Stilllegung von Förderanlagen im Zuge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau.

- (5) Die von Spanien zugunsten des Steinkohlenbergbaus geplanten finanziellen Maßnahmen entsprechen den Bestimmungen von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission hat über derartige Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 4 der genannten Entscheidung zu befinden. Die Kommission macht ihr Urteil davon abhängig, ob die allgemeinen Ziele und Kriterien von Artikel 2 und die besonderen Kriterien der Artikel 3, 4 und 5 dieser Entscheidung eingehalten werden und ob die Maßnahmen mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind. Die Kommission prüft ferner gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Entscheidung, ob die beabsichtigten Maßnahmen mit dem Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit in Einklang stehen, den die Kommission in ihrer Entscheidung 98/637/EGKS⁽²⁾ befürwortet hatte.

II

- (6) Die Kommission gab in ihrer Entscheidung 98/637/EGKS eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Phase 1998-2002 des von Spaniens vorgelegten Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau mit den allgemeinen und besonderen Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ab.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 13.11.1998, S. 57.

- (7) Die Kommission hat geprüft, ob die Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau Spaniens im Jahr 1999 sowie die für das Jahr 2000 mitgeteilten Maßnahmen mit den Plänen übereinstimmen, die sie in ihrer Entscheidung 98/637/EGKS gutgeheißen hatte.
- (8) Die spanische Kohleproduktion im Jahr 1999 liegt mit 15 418 272 t um 5,5 % unter dem Ergebnis von 1998. Für das Jahr 2000 wird laut den Angaben Spaniens eine Produktion von 14 611 728 t erwartet, was um 5,25 % unter der Menge von 1999 liegt. Diese Werte sind niedriger als im Plan vorgesehen.
- (9) Die Zahl der Beschäftigten bei den Bergbauunternehmen sank von 18 140 Ende 1998 auf 17 345 Ende 1999. Für das Jahr 2000 wird eine weitere Verringerung um 1 500 Arbeitsplätze erwartet.
- (10) Anlagen mit einer Produktionskapazität von insgesamt 3 521 121 t pro Jahr sind Gegenstand von Maßnahmen zur Stilllegung oder zur Rücknahme der Fördertätigkeit, die vor Ablauf der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS durchgeführt werden müssen.
- (11) Diese Verringerungen sind umfangreicher als anfänglich vorgesehen und sind Teil von Stilllegungsplänen gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für Unternehmen, die die Bedingungen für die Gewährung von Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung nicht erfüllen konnten.
- (12) Spanien hat mit Schreiben vom 7. Oktober 1999 gemäß der Aufforderung der Kommission aus der Entscheidung 1999/451/EGKS⁽¹⁾ die Produktionskosten der betreffenden Unternehmen für das Jahr 1998 übermittelt. Gemäß der Analyse der Kommission zur Entwicklung der Produktionskosten der Unternehmen, die Betriebsbeihilfen empfangen (Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS) ergibt sich zu den Preisen von 1992 eine durchschnittliche Verringerung der Produktionskosten von 102,5 ECU/t SKE im Jahr 1994 auf 87,7 ECU/t SKE im Jahr 1998. Diese durchschnittliche Verringerung von 16,4 % zwischen 1994 und 1998 lässt sich wie folgt aufschlüsseln: über 30 % für 22 % der Produktion, zwischen 20 % und 30 % für 7 % der Produktion, zwischen 10 % und 20 % für 39 % der Produktion und zwischen 0 % und 10 % für 33 % der Produktion.
- (13) Die Unternehmen Antracitas de Rengos SA und Inversiones Terrales SA mit einer Jahresgesamtproduktion von 90 000 t werden endgültig stillgelegt. Folgende Unternehmen oder Produktionseinheiten mit einer Jahresgesamtproduktion von 955 611 t wurden von Spanien in einen Plan zur Stilllegung oder zur Rücknahme der Fördertätigkeit einbezogen, der eine Kapazitätsverringerung von 800 000 t im Jahr 2000 vorsieht: Promotora de Minas de Carbón SA, UTE Terrales-Ubeda, Incomisa, Coto Minero Jove SA, Mina Escobal SL, Minas de Valdeloso SL, Virgilio Riesco SA, die Einheit „Grupo María“ des Unternehmens Minero Siderúrgica de Ponferrada SA, die Einheit „Grupo Escadal“ des Unternehmens Coto Minero del Sil SA sowie die Gruppen Picardín, Pontedo und Arbas des Unternehmens Uminsa. Die Kommission hat geprüft, ob die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Bedingungen von diesen Unternehmen nicht erfüllt werden können oder ob die Unternehmen die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Sinne von Artikel 4 der genannten Entscheidung erfüllen.
- (14) Spanien wird im Zeitraum 2000-2002 die Entwicklung der Produktionskosten der einzelnen Bergbauunternehmen überwachen, die Betriebsbeihilfen erhalten. Kann das Ziel einer tendenziellen Senkung der Produktionskosten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nicht erreicht werden, wird Spanien der Kommission die erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorschlagen.
- (15) Die von Spanien für das Jahr 2000 mitgeteilte Beihilfe zur Deckung der Betriebsverluste sieht eine Verringerung der Betriebsbeihilfen zum Tageswert in Höhe von 4 % gegenüber 1999 für den Untertagebau und in Höhe von 6 % für den Tagebau vor. Diese Verringerungen sollen dem Ziel dienen, den Abbau der Beihilfen herbeizuführen. Die Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind dazu bestimmt, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien ganz oder teilweise auszugleichen.
- (16) Der Gesamtbetrag der Beihilfen, die Spanien dem Steinkohlenbergbau im Jahr 2000 gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewähren will, wurde gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Entscheidung in die öffentlichen nationalen, regionalen oder lokalen Haushalte eingesetzt. Im Falle des Unternehmens Hunosa könnte ein Teil dieser Beihilfen über die öffentlich-rechtliche Körperschaft SEPI (Sociedad Estatal de Participaciones Industriales) gewährt werden.
- (17) Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Ausführungen sind die von Spanien für das Jahr 2000 mitgeteilten Maßnahmen mit den von der Kommission in ihrer Entscheidung 98/637/EGKS befürworteten Plänen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit für vereinbar zu erklären, soweit sie alle in dieser Entscheidung vorgesehenen Bedingungen einhalten und insbesondere nicht zu Diskriminierungen zwischen Produzenten, Abnehmern und Nutzern von Kohle in der Gemeinschaft führen.
- (18) Die Beihilfe in Höhe von 116 180 Mio. PTA (698 255 862,87 EUR), die Spanien im Jahr 2000 zugunsten des Steinkohlenbergbaus plant, soll die Betriebsverluste der Bergbauunternehmen ganz oder teilweise ausgleichen.
- (19) Diese Art von Beihilfen ist dazu bestimmt, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien auszugleichen.

III

(1) ABl. L 177 vom 13.7.1999, S. 27.

- (20) Der mitgeteilte Betrag gliedert sich in Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 48 696 Mio. PTA (292 668 864,35 EUR) und Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der genannten Entscheidung in Höhe von 67 484 Mio. PTA (405 587 008,52 EUR).
- (21) Die Betriebsbeihilfe in Höhe von 48 696 Mio. PTA (292 668 864,35 EUR) soll die Betriebsverluste von 42 Unternehmen mit einer geschätzten Gesamtproduktion von 11 088 607 t im Jahr 2000 abdecken.
- (22) Nach Prüfung der Produktionskosten der durch Betriebsbeihilfen begünstigten Unternehmen stellt die Kommission fest, dass sich die im Zeitraum 1994-1997 beobachtete tendenzielle Senkung der Kosten zu Preisen von 1992 auch im Jahr 2000 fortsetzt. Im Jahr 2000 wird gegenüber dem Jahr 1998 eine Verringerung von 11,23 % erwartet.
- (23) Im Jahr 1998 liegen die durchschnittlichen Produktionskosten der Unternehmen, die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, zu Preisen von 1992 bei 87,7 ECU/t SKE. Diese Produktionskosten lassen sich wie folgt aufschlüsseln:
- 10 % der Produktionskosten zwischen 20 und 60 ECU/t SKE,
 - 50 % der Produktionskosten zwischen 60 und 80 ECU/t SKE,
 - 30 % der Produktionskosten zwischen 80 und 95 ECU/t SKE,
 - 10 % der Produktionskosten zwischen 95 und 199 ECZ/t SKE.
- (24) Der durchschnittliche Preis für den im Jahr 2000 erwarteten Absatz von 11 088 607 t (6 939 844 t SKE) aus Unternehmen, die Betriebsbeihilfen empfangen, an Wärmekraftwerke beträgt 8 902 PTA/t SKE (53,5 EUR/t SKE). Da die durchschnittlichen Kosten dieser Produktion im Jahr 2000 bei 16 620 PTA/t SKE (100 EUR/t SKE) liegen dürfen, geht die Kommission davon aus, dass die mitgeteilte Beihilfe dem Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien entspricht.
- (25) Die Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit in Höhe von 67 487 Mio. PTA (405 605 038,88 EUR) ist dazu bestimmt, die Betriebsverluste folgender Unternehmen zu decken: Hunosa, in Höhe von 56 121 Mio. PTA (337 294 003,10 EUR); Mina la Camocha, in Höhe von 4 940 Mio. PTA (29 689 997,96 EUR); Untertagebaubetriebe von Endesa, in Höhe von 636 Mio. PTA (3 822 436,98 EUR); Untertagebaubetriebe von Encasur, in Höhe von 322 Mio. PTA (1 935 258,98 EUR); Antracitas de Guillón, in Höhe von 903 Mio. PTA (5 427 139,3 EUR); Coto Minero Jove SA, in Höhe von 681 Mio. PTA (4 092 892,43 EUR); Inversiones Terrales-Plácido Ubeda, in Höhe von 83 Mio. PTA (498 840,05 EUR); Industrial y Comercial Minera (Incomisa), in Höhe von 154 Mio. PTA (925 558,64 EUR); Mina Escobal, in Höhe von 52 Mio. PTA (312 526,29 EUR); Minas de Escucha, in Höhe von 356 Mio. PTA (2 139 603,09 EUR); Minas de Valdeloso SL, in Höhe von 118 Mio. PTA (709 194,28 EUR); Promotora de Minas de Carbón SA, in Höhe von 445 Mio. PTA (2 674 503,86 EUR); Virgilio Riesco SA, in Höhe von 189 Mio. PTA (1 135 912,88 EUR); die Gruppen Picadin, Pontedo und Arbas von Uminsa, in Höhe von 600 Mio. PTA (3 606 072,27 EUR); die Gruppe María von Minero Siderúrgica de Ponferrada SA, in Höhe von 853 Mio. PTA (5 126 633,25 EUR); und die Gruppe Escandal von Coto Minero del Sil SA, in Höhe von 1 029 Mio. PTA (6 184 414,55 EUR). Die Gesamtproduktion, für die Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gewährt werden, beläuft sich auf 3 523 121 t Jahreskapazität.
- (26) Ein Teil der Beihilfe in Höhe von 56 121 Mio. PTA (337 294 003,1 EUR) für das Unternehmen Hunosam, nämlich 37 989 Mio. PTA (228 318 488,3 EUR, wird über die SEPI gewährt.
- (27) Der durchschnittliche Preis für den im Jahr 2000 erwarteten Absatz von 3 523 121 t (2 263 857 t SKE) aus Unternehmen, die Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit erhalten, an Kraftwerke liegt bei 9 167 PTA/t SKE (55,1 EUR/t SKE). In Anbetracht der für das Jahr 2000 erwarteten durchschnittlichen Kosten dieser Produktion in Höhe von 39 100 PTA/t SKE (235 EUR/t SKE) geht die Kommission davon aus, dass die mitgeteilte Beihilfe dem Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien entspricht.
- (28) Die Beihilfen zur Deckung der Betriebsverluste der Bergbauunternehmen wurden in den allgemeinen Staatshaushalt für 2000 eingesetzt. Sie liegen um 4 % unter den von der Kommission für 1999 genehmigten Beihilfen. Spanien übermittelte den Beschluss seines Ministerrates über die Verteilung dieser Beihilfen auf die einzelnen Unternehmen. Der Beschluss wurde im *Amtsblatt des Königreichs Spanien* veröffentlicht⁽¹⁾.
- (29) Die Einbeziehung dieser Maßnahme in den von Spanien übermittelten Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie die für das Jahr 2000 erwartete Rückläufigkeit der Beihilfen und Fördermengen stehen in Einklang mit den Zielen von Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS; insbesondere mit dem Ziel, die sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zu lösen.
- (30) In Anbetracht der vorausgehenden Ausführungen und aufgrund der von Spanien übermittelten Informationen sind diese Beihilfen vereinbar mit den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren des Binnenmarktes.

(1) BOE Nr. 226 vom 20.9.2000, S. 32254.

IV

- (31) Die von Spanien vorgesehene Beihilfe in Höhe von 55 209 Mio. PTA (331 812 772,71 EUR) soll die außergewöhnlichen Kosten für die Zahlung von Sozialleistungen decken, die der Staat als besonderen Beitrag gemäß Artikel 56 des Vertrags für Entschädigungen zugunsten von Beschäftigten der Bergbauunternehmen übernimmt, die in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurden bzw. werden, oder ihren Arbeitsplatz im Zuge der Durchführung des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau verloren haben.
- (32) Ein Teil dieser Beihilfe in Höhe von 36 634 Mio. PTA (220 174 774,3 EUR) wird dem Unternehmen Hunosa gewährt. Der Betrag soll die Kosten für vorzeitige Pensionierungen von Arbeitnehmern decken, die ihre berufliche Tätigkeit vor dem 1. Januar 2000 einstellen mussten, sowie für die 500 Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres 2000 ihre Tätigkeit einstellen. Dieser Teil der Beihilfe wird dem Unternehmen Hunosa über die SEPI gewährt.
- (33) Der Restbetrag in Höhe von 18 575 Mio. PTA (111 637 998,4 EUR) ist für Entschädigungen bestimmt, die an 5 806 Beschäftigte anderer Unternehmen gezahlt werden, die Ende 2000 im Zuge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung oder zur Rücknahme der Fördertätigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurden.
- (34) Diese Beihilfen sollen außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung decken und wurden in den allgemeinen Staatshaushalt 2000 eingesetzt.
- (35) Diese finanziellen Maßnahmen sind notwendig für den Prozess der Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des spanischen Steinkohlenbergbaus und stehen folglich nicht im Zusammenhang mit der laufenden Förderung (Altlasten).
- (36) Gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS können diese Beihilfen, die im Anhang zu der genannten Entscheidung ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere Belastungen durch Zahlung von Sozialleistungen, soweit sie auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind, sowie andere außergewöhnliche Aufwendungen, soweit sie auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind, als mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar betrachtet werden, wenn ihr Betrag die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt.
- (37) In Anbetracht der vorausgehenden Ausführungen und aufgrund der von Spanien übermittelten Informationen sind diese Beihilfen vereinbar mit Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren des Binnenmarktes.

V

- (38) Die von Spanien geplante Beihilfe in Höhe von 15 152 Mio. PTA (91 065 354,06 EUR) soll die Substanzverluste der Bergbauunternehmen decken, die ganz oder teilweise stillgelegt werden müssen, sowie sonstige außergewöhnliche Belastungen, um diesen

Unternehmen die Deckung der Kosten zu ermöglichen, die sich aus den schrittweisen Stilllegungen im Zuge der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus ergeben haben bzw. ergeben.

- (39) Ein Teil dieser Beihilfe in Höhe von 5 193 Mio. PTA (31 210 558,58 EUR) wird dem Unternehmen Hunosa über die SEPI gewährt. Der Restbetrag in Höhe von 9 959 Mio. PTA (59 854 795,48 EUR) ist für die übrigen Unternehmen bestimmt, die Umstrukturierungen oder Rücknahmen der Fördertätigkeit durchführen.
- (40) Die Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung wurden in den allgemeinen Staatshaushalt 2000 eingesetzt.
- (41) Diese finanziellen Maßnahmen sind notwendig für den Prozess der Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des spanischen Steinkohlenbergbaus und stehen folglich nicht im Zusammenhang mit der laufenden Förderung (Altlasten).
- (42) Gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS können diese Beihilfen, die im Anhang zu der genannten Entscheidung ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere außerordentliche Substanzverluste, soweit sie durch Umstrukturierungen der Industrie verursacht werden (ohne Berücksichtigung jeglicher nach dem 1. Januar 1986 erfolgten Wertsteigerung jenseits der Inflationsrate), sowie sonstige zusätzliche Arbeiten und Belastungen infolge der Stilllegung von Einrichtungen, als mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar betrachtet werden, wenn ihr Betrag die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt.
- (43) Spanien muss dafür sorgen, dass die den Unternehmen gewährten Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen den im Anhang zu der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegten Kostenkategorien entsprechen.
- (44) In Anbetracht der vorausgehenden Ausführungen und aufgrund der von Spanien übermittelten Informationen sind diese Beihilfen vereinbar mit Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren des Binnenmarktes.

VI

- (45) Die Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus sind auf die zur Verstromung bestimmte Produktion beschränkt. Spanien verpflichtet sich, darüber zu wachen, dass die Preise für den Absatz an Industrie und Privathaushalte (ohne Kompensation) die Produktionskosten decken.
- (46) Spanien gewährleistet, dass die Beihilfen zur laufenden Förderung, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen.

- (47) Spanien sorgt gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dafür, dass die Beihilfen zur Deckung des Unterschieds zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis je Tonne nicht dazu führen, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.
- (48) Im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 86 des Vertrags muss Spanien darüber wachen, dass die Beihilfen nicht über das Maß hinausgehen, das in Anbetracht der mit dem Rückgang des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft verbundenen sozialen und regionalen Erwägungen unbedingt erforderlich ist. Die Beihilfen dürfen nicht dazu führen, dass für Produktionseinheiten, bei denen die Beihilfen nicht zulässig sind, oder für andere Tätigkeiten als die Kohleproduktion direkte oder indirekte wirtschaftliche Vorteile entstehen. Insbesondere muss Spanien dafür sorgen, dass die den Unternehmen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährten Beihilfen zur Deckung der technischen Kosten für Stilllegungen nicht als Beihilfen zur laufenden Förderung behandelt werden (Artikel 3 und 4 der Entscheidung) und dass die Stilllegungen, für die Beihilfen gezahlt werden, tatsächlich und unter den besten Voraussetzungen im Hinblick auf Sicherheit und Umweltschutz durchgeführt werden.
- (49) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat die Kommission zu prüfen, ob die für die laufende Förderung genehmigten Beihilfen ausschließlich den Zwecken gemäß Artikel 3 und 4 der genannten Entscheidung entsprechen. Spanien teilt spätestens bis zum 30. Juni 2001 die Höhe der im Jahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfen sowie eine etwaige Berichtigung früher notifizierter Beträge mit. Spanien macht bei diesem jährlichen Bericht alle Angaben verfügbar, die zur Überprüfung der in den entsprechenden Artikeln festgelegten Kriterien erforderlich sind.
- (50) Bei der Genehmigung der Beihilfen hat die Kommission berücksichtigt, dass die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Schachtanlagen so weit wie möglich abgefedert werden sollten.
- (51) In Anbetracht der vorausgehenden Ausführungen und aufgrund der von Spanien übermittelten Informationen sind die zugunsten des Steinkohlenbergbaus vorgesehenen Beihilfen und Maßnahmen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funkzionieren des Binnenmarktes vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, zugunsten seines Steinkohlenbergbaus für das Jahr 2000 folgende Maßnahmen zu treffen:

- Eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 48 696 Mio. PTA (292 668 854,35 EUR).
- Eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 67 484 Mio. PTA (405 587 008,52 EUR).
- Eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 55 209 Mio. PTA (331 812 772,71 EUR) zur Deckung der Kosten für außergewöhnliche soziale Aufwendungen zugunsten von Arbeitnehmern, die ihre Beschäftigung im Zuge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau verlieren.
- Eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 15 152 Mio. PTA (91 065 354,06 EUR) zur Deckung der technischen Kosten für die Stilllegung von Förderanlagen im Zuge der Maßnahmen zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau.

Artikel 2

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 86 EGKS-Vertrag wird Spanien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung der ihm aus der vorliegenden Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen erforderlich sind. Spanien stellt sicher, dass die genehmigten Beihilfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden und dass alle nichtgetätigten, zu hoch angesetzten oder fehlverwendeten Ausgaben im Zusammenhang mit den in dieser Entscheidung genannten Posten zurückgezahlt werden.

Artikel 3

Spanien teilt der Kommission spätestens bis zum 30. Juni 2001 die Höhe der im Haushaltsjahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2000

**in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates (Sache TREN/AMA/12/00
— Italienische Verkehrsaufteilungsregeln für das Mailänder Flughafensystem)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4121)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/163/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere Artikel 8 Absatz 3,

nach Anhörung des durch Artikel 11 der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

SACHVERHALT

I

- (1) Das Mailänder Flughafensystem umfasst die Flughäfen Linate, Malpensa und Orio al Serio (Bergamo). Bis 1998 konnte sich aus sowohl technischen als auch wirtschaftlichen Gründen keiner der drei Flughäfen des Mailänder Flughafensystems zu einem maßgebenden Drehkreuz („hub“) für Inlands- und Auslandsflüge, einschließlich Langstreckenflügen, entwickeln. Das innergemeinschaftliche Verkehrsaufkommen konzentrierte sich auf den Flughafen Linate. Dies hat zu einer ineffizienten Nutzung der vorhandenen Flughafenkapazität geführt, da Linate übermäßig in Anspruch genommen wird, Malpensa dagegen nicht ausgelastet ist.
- (2) Um den Anforderungen der Stadt Mailand und Norditaliens zu entsprechen, haben die italienischen Behörden entschieden, das Mailänder Flughafensystem neu zu organisieren, um Malpensa zu dessen Hauptflughafen zu machen und für die Zukunft ausreichende Flughafenkapazität bereitzustellen. Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels war der Ausbau und die Modernisierung von Malpensa im Rahmen des Vorhabens „Malpensa 2000“. Dieses Vorhaben ist gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eines der vierzehn vorrangigen Vorhaben im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze. Zu der Absicht, Malpensa als Großflughafen zu betreiben, kam später das Ziel hinzu, den Flughafen zu einem effizienten Drehkreuz zu machen. Für den Erfolg dieses Vorhabens ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen am Flughafen

Malpensa erforderlich, damit bei den Ankunfts- und Abflusssknoten ein Mengeneffekt eintritt, wozu eine Verkehrsverlagerung vom Flughafen Linate zum Flughafen Malpensa unausweichlich ist. Die Marktkräfte würden allein nicht ausreichen, um diese Verkehrsverlagerung zu gewährleisten, da die Fluggäste Linate wegen seiner Stadtnähe im Allgemeinen bevorzugen. Angesichts dessen haben die italienischen Behörden beschlossen, verbindliche Regeln für die Verkehrsaufteilung zu erlassen, mit denen eine umfangreiche Verkehrsverlagerung von Linate nach Malpensa sichergestellt werden soll, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

- (3) Die italienischen Behörden haben daher mit Dekret Nr. 46-T vom 5. Juli 1996 (im Folgenden „Dekret vom 5. Juli 1996“) und Dekret Nr. 70-T vom 13. Oktober 1997 (im Folgenden „Dekret vom 13. Oktober 1997“) bestimmt, dass ab dem 25. Oktober 1998 alle Flüge von oder nach Mailand entweder vom Flughafen Malpensa oder vom Flughafen Orio al Serio durchzuführen sind, ausgenommen Flüge der allgemeinen Luftfahrt und Flüge auf Strecken von und nach Mailand, auf denen das Aufkommen im Vorjahr mindestens 2 Mio. Fluggäste oder im Durchschnitt der drei Vorjahre mindestens 1,75 Mio. Fluggäste betragen hat. Die einzige Strecke, auf der diese Schwellenwerte erreicht wurde, war die Strecke Mailand-Rom. Alle anderen Linienflugdienste sollten daher am Flughafen Linate nicht mehr durchgeführt werden dürfen.
- (4) Die Kommission entschied am 16. September 1998, dass Italien die sich aus den Dekreten vom 5. Juli 1996 und 13. Oktober 1997 ergebenden Verkehrsaufteilungsregeln nicht anwenden darf⁽³⁾. Die Kommission hat in dieser Entscheidung unter anderem den allgemeinen Rahmen der Sache dargelegt und ist zu der Auffassung gelangt, dass die fraglichen Regeln in der Praxis zugunsten von Alitalia diskriminieren,

„da die Kriterien des Dekrets Nr. 46-T, die es nur Alitalia erlauben, sein Drehkreuz Rom-Fiumicino von Linate aus zu bedienen, während andere Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ihre jeweiligen Drehkreuze von Malpensa aus bedienen müssen, zu einem Wettbewerbsvorteil zugunsten von Alitalia (führen). Dieser Wettbewerbsvorteil wird solange

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 42.

wirken, wie der Flughafen Malpensa nicht über eine Verkehrsanbindung verfügt, die zu einer größeren Akzeptanz von Malpensa durch die Flugreisenden führt.“ (Erwägungsgrund 45)

Die Kommission war ebenfalls der Auffassung, dass die in Frage stehenden Regeln nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren waren, insoweit

„die Schaffung eines voll funktionsfähigen Drehkreuzes nicht die notwendige Verlagerung eines Aufkommens von 11,7 Mio. Fluggästen zum 25. Oktober 1998 voraussetzt. Eine Verschiebung der Verkehrsverlagerung oder eine schrittweise Verlagerung dieses Aufkommens ab dem 25. Oktober 1998 wäre dem Ziel eher angemessen. Dies würde den freien Dienstleistungsverkehr im Luftverkehr von und nach Mailand zudem weniger stark beeinträchtigen. Die italienischen Regeln sind somit keine unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung des Ziels, das von den italienischen Behörden angestrebt wird und das mit Regeln erreicht werden könnte, die den freien Dienstleistungsverkehr im Luftverkehr weniger stark einschränken.“ (Erwägungsgrund 50)

Die Schlussfolgerung der Entscheidung der Kommission war wie folgt formuliert:

„Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die durch das Dekret Nr. 46-T und das Dekret Nr. 70-T festgelegten Verkehrsaufteilungsregeln nicht mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vereinbar sind, insoweit ihre Anwendung sowohl gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Es ist daher angezeigt, gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 zu entscheiden, dass Italien diese Regeln nicht anwenden darf.

Diese Entscheidung stellt das Recht Italiens, eine aktive Flughafenpolitik zu verfolgen, und insbesondere die angestrebte Schaffung eines voll funktionsfähigen Drehkreuzes in Malpensa, in keiner Weise in Frage. Die Verkehrsaufteilungsregeln, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind, müssen jedoch den oben dargelegten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

Die Entscheidung widerspricht auch nicht der Tatsache, dass das Vorhaben Malpensa 2000 ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist und als vorrangiges Vorhaben im Rahmen der transeuropäischen Netze benannt wurde. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die zur Förderung vorrangiger Vorhaben im Rahmen der transeuropäischen Netze oder zur Schaffung der Bedingungen für das Erreichen der von solchen Vorhaben verfolgten Ziele dienen, in jeder Hinsicht uneingeschränkt mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen.“ (Erwägungsgründe 53, 54 und 55)

- (5) Nach der Entscheidung der Kommission vom 16. September 1998 und unter Berücksichtigung dieser Entscheidung erließ der italienische Verkehrsminister am 9. Oktober 1998 das Dekret Nr. 101-T (im Folgenden „Dekret vom 9. Oktober 1998“), mit dem Übergangs-

maßnahmen für die Verkehrsaufteilung zwischen den Flughäfen des Flughafensystems Mailand festgelegt wurden. Dieses Dekret sah Folgendes vor:

- Die Eröffnung von Malpensa 2000 sollte am 25. Oktober 1998 erfolgen;
- die Bestimmungen des Dekrets vom 5. Juli 1996 bezüglich der Verkehrsaufteilung sollten erst nach Abschluss der Arbeiten, mit denen die Infrastruktur für den Zugang zum Flughafen Malpensa verbessert werden sollte, vollständig in Kraft treten;
- ab dem 25. Oktober 1998 und bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeiten könnten die in Linate vertretenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft dort weiterhin 34 % der Frequenzen, mindestens jedoch 18 Frequenzen wöchentlich, durchführen, die sie während der vorangegangenen Flugplanperiode betrieben haben, unter der Voraussetzung, dass sie dieselben Strecken bedienen und Fluggeräte ähnlicher Kapazität einsetzen;
- Langstreckenflüge, internationale, innergemeinschaftliche, Inlands- und Regionalflüge im Linien- und Nichtlinienverkehr könnten an den Flughäfen Malpensa und Orio al Serio durchgeführt werden.

- (6) Das Dekret vom 9. Oktober 1998 ist in Kraft getreten und wurde tatsächlich angewendet.
- (7) Ursprünglich war der Abschluss der Arbeiten zur Verbesserung der Zugangsinfrastruktur bis Ende 2000 und das Ende des Übergangszeitraums zum selben Zeitpunkt vorgesehen. Da sie der Auffassung waren, dass die Infrastruktur für den Zugang zum Flughafen vor der Fertigstellung stehe, beschlossen die italienischen Behörden am 12. Oktober 1999, die Verlagerung der betreffenden Frequenzen von Linate nach Malpensa in zwei Etappen vorzunehmen: die erste Etappe sollte am 15. Dezember 1999 erfolgen und betraf 236 wöchentliche Flüge, die zweite Etappe war für den 15. Januar 2000 vorgesehen und betraf die verbleibenden 230 wöchentlichen Flüge.
- (8) Am 25. November 1999 erließ der italienische Umweltminister ein Dekret (im Folgenden „Dekret vom 25. November 1999“) über die Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens Malpensa. Aus diesem Dekret ergibt sich, dass die Lärmschutznormen in den Anrainergemeinden des Flughafens nicht eingehalten werden und sich die Lage durch den Anstieg des Verkehrsaufkommens aufgrund der vorgesehenen Verkehrsverlagerung noch verschlechtern würde. Das Dekret sieht daher verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung vor, unter anderem Verkehrsbeschränkungen, neue Verfahren für die Nutzung der Start- und Landebahnen oder das Verbot des Einsatzes bestimmter Flugzeugmuster. Parallel dazu haben die italienischen Behörden auf Ersuchen der Stadt Mailand und der Region Lombardei ihr Interesse daran bekundet, dass der Flughafen Linate künftig als Stadtflughafen („City Airport“) fungiert, was die Rückverlagerung von Frequenzen von Malpensa nach Linate zur Folge hätte.

(9) Am 13. Dezember 1999 erließ der Präsident des Ministerrats Italiens ein Dekret (im Folgenden „Dekret vom 13. Dezember 1999“), in dem ausdrücklich auf das Dekret vom 25. November 1999 Bezug genommen wurde und mit dem zum einen die Verlagerung von Flügen ab dem 15. Dezember 1999 bestätigt wurde und zum anderen entschieden wurde, eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch den Flughafen Malpensa durchzuführen. Diese Maßnahmen sind in den Anhängen A (Sofortmaßnahmen bezüglich der Betriebsbedingungen), B (Sofortmaßnahmen zur Minderung und Kontrolle), C (Spätere Maßnahmen zur Minderung und Kontrolle) und D (Mittelfristige Maßnahmen) des Dekrets im Einzelnen dargelegt.

(10) Am 14. Dezember 1999 beschloss die italienische Regierung nach dem Eingreifen der Kommission, die Verlagerung unbefristet aufzuschieben.

II

(11) Am 3. März 2000 erließ der italienische Verkehrsminister ein Dekret (im Folgenden „Dekret vom 3. März 2000“) über die Aufteilung des Verkehrs auf die Flughäfen des Mailänder Flughafensystems.

(12) In dem Dekret legt der Minister dar, „dass der Ministerrat auf derselben Sitzung vom 25. Februar 2000 erneut bestätigt hat, dass Malpensa als Flughafen der ersten Kategorie (Drehkreuz) strategische Bedeutung zukommt“ und „dass auf der genannten Sitzung des Ministerrats vom 25. Februar 2000 und bei der Verabschiedung der genannten Rahmenvereinbarung über das Programm die in den Punkten A, B und C des Anhangs zum genannten Beschluss des Ministerratspräsidenten vom 13. Dezember 1999 aufgeführten Maßnahmen als vorteilhaft bewertet wurden“. Er legte ferner dar, „dass es angezeigt ist, die umfassende Entfaltung des Entwicklungspotenzials des Drehkreuzes Mailand-Malpensa zu gewährleisten und den Flughafen Mailand-Linate als Infrastruktur für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen zu benennen“, und „dass es dazu erforderlich ist, das ministerielle Dekret Nr. 46-T zu vervollständigen und abzuändern, das zurzeit die Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den Flughäfen des Mailänder Flughafensystems regelt“.

(13) Die Bestimmungen des Dekrets haben folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

(1) Da die in den Punkten A, B und C des Anhangs zum Beschluss des Ministerratspräsidenten vom 13. Dezember 1999 genannten Maßnahmen vorteilhaft bewertet wurden, sind die in vorliegendem Dekret genannten Bestimmungen für die Aufteilung des Luftverkehrs im Mailänder Flughafensystem ab dem 20. April 2000 anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Interkontinental-, internationalen, innergemeinschaftlichen, Inlands- und Regionalflüge im Linienverkehr und Nichtlinienverkehr können vorbe-

haltlich der Beschränkungen der Betriebskapazitäten der jeweiligen Flughäfen und der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 auf den Flughäfen Malpensa, Linate und Bergamo-Orio al Serio durchgeführt werden, die Teil des Mailänder Flughafensystems sind.

Artikel 3

(1) Die Flüge können am Flughafen Mailand-Malpensa unter Berücksichtigung der Betriebsmodalitäten des Flughafens, auf die in der Einführung Bezug genommen wurde, durchgeführt werden.

Artikel 4

(1) Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft können am Flughafen Linate Linienflüge mit Schmalrumpfflugzeugen im Punkt-zu-Punkt-Verkehr mit anderen Flughäfen in der Europäischen Union bis zu den in den folgenden Punkten festgelegten Obergrenzen durchführen, sofern jeweils die dafür festgelegte Zahl der im Mailänder Flughafensystem ankommenden und abfliegenden Fluggäste im Jahr 1999 erreicht wurde:

- a) ein Hin- und Rückflug täglich je Luftfahrtunternehmen bei Nutzung von zwei Zeitnischen für den Verkehr mit Flughafensystemen oder Flughäfen mit einem Aufkommen von mehr als 350 000 bis einschließlich 700 000 Fluggästen;
- b) zwei Hin- und Rückflüge täglich je Luftfahrtunternehmen bei Nutzung von vier Zeitnischen für den Verkehr mit Flughafensystemen oder Flughäfen mit einem Aufkommen von mehr als 700 000 bis einschließlich 1 400 000 Fluggästen;
- c) drei Hin- und Rückflüge täglich je Luftfahrtunternehmen bei Nutzung von sechs Zeitnischen für den Verkehr mit Flughafensystemen oder Flughäfen mit einem Aufkommen von mehr als 1 400 000 bis einschließlich 2 800 000 Fluggästen;
- d) ohne Beschränkung für den Verkehr mit Flughafensystemen oder Flughäfen mit einem Aufkommen von mehr als 2 800 000 Fluggästen.

(2) Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft können im Verkehr mit in ‚Ziel-1-Gebieten‘ gelegenen Flughafensystemen oder Flughäfen, bei dem im Jahr 1999 im Mailänder Flughafensystem ein Aufkommen von weniger als 350 000 Fluggästen erreicht wurde, am Flughafen Linate gemäß den in Absatz 1 genannten Modalitäten einen Hin- und Rückflug täglich bei Nutzung von zwei Zeitnischen durchführen.

(3) Die allgemeine Luftfahrt kann den Flughafen Linate nutzen.“

(14) Zu beachten ist, dass die Flugsicherungszentrale der Kontrollzone Mailand zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets maximal 83 Flugbewegungen pro Stunde auf den beiden Flughäfen Malpensa und Linate abwickeln konnte.

III

- (15) Am 16. März 2000 ersuchten die Luftverkehrsgesellschaften Air France, Aer Lingus, British Airways, Finnair, Iberia, Lufthansa, Maersk Air, Olympic Airways, Sabena, Scandinavian Airlines System (SAS) und TAP Air Portugal (im Folgenden „die Luftfahrtunternehmen“) gemeinsam die Kommission,
- sich gegen die Umsetzung des Dekrets vom 3. März 2000 durch die italienischen Behörden zu wenden,
 - zu erklären, dass es allen europäischen Luftfahrtunternehmen gestattet sein muss, den Flughafen Linate ohne Einschränkungen zu bedienen,
 - den italienischen Behörden hilfsweise aufzuerlegen, Regeln für die Verkehrsaufteilung anzuwenden, die jedem europäischen Luftfahrtunternehmen zumindest das Recht zur Bedienung des Flughafens Linate, die Möglichkeit zur Durchführung einer Zahl von Flügen, die einen wirtschaftlich rentablen Betrieb erlauben, und die Freiheit der Wahl, auf welchen Strecken sie die genehmigte Zahl von Flügen durchführen wollen, garantieren.
- (16) Zur Stützung ihrer Beschwerde führten die Luftfahrtunternehmen aus, dass das Dekret vom 3. März 2000 sowohl gegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 als auch gegen die Entscheidung vom 15. Juli 1997 zur Genehmigung der Alitalia-Kapitalerhöhung durch die Kommission ⁽⁴⁾ verstoße.
- (17) Hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 führen die Luftfahrtunternehmen an, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung von Seiten der italienischen Behörden nicht beachtet worden seien. Die Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergebe sich ihrer Auffassung nach in erster Linie daraus, dass der Flughafen Malpensa nicht in der Lage sei, den gesamten Verkehr aufzunehmen, der aufgrund des Dekrets vom 3. März 2000 dorthin verlagert wird. Zusammenfassend führen sie aus:
- Die Auswirkungen der Umweltbeschränkungen, die durch das Dekret vom 25. November 1999 und das Dekret vom 13. Dezember 1999 auferlegt wurden, auf die gegenwärtige und künftige Kapazität des Flughafens Malpensa seien nicht bekannt.
 - Bereits vor Erlass des Dekrets vom 25. November 1999, mit dem Umweltbeschränkungen auferlegt wurden, habe der italienische Fluglotsenverband LICTA die tatsächliche Kapazität des Flughafens Malpensa in Anbetracht sicherheitsbedingter Einschränkungen auf 58 Flugbewegungen in der Stunde geschätzt. Im Übrigen hätten die „Ente Nazionale per l'Aviazione Civile“ (ENAC) und die „Ente Nazionale di assistenza al Volo“ (ENAV), zwei der italienischen Verwaltung angehörende Stellen, selbst angegeben, dass eine tatsächliche Kapazität von 70 Flugbewegungen in der Stunde nur unter bestimmten Bedingungen zu erreichen sei.
 - Unabhängig von den Auswirkungen der Umweltschutzmaßnahmen ergäben sich aufgrund anderer Faktoren Zweifel, ob der Flughafen Malpensa das künftige Verkehrsaufkommen aufnehmen könne. So reiche die Zahl der Flugsteige nicht aus, um die ankommenden und abgehenden Flüge zu Spitzenzeiten abzufertigen. Außerdem sei die Zahl der Flugzeugvorfeldpositionen im Verhältnis zu der angebliehen Flughafenkapazität von 70 Flugbewegungen in der Stunde gering. Die Mehrzahl der außergemeinschaftlichen Luftverkehrsgesellschaften, die zuvor dem Terminal 2 des Flughafens zugewiesen waren, um eine Überlastung des Terminals 1 zu vermeiden, würden wieder letzterem Terminal zugeteilt, was die Engpasslage nur verschlimmern könne.
- (18) Die Luftfahrtunternehmen kommen zu dem Schluss, dass die Maßnahmen, die die Freiheit der Erbringung von Luftverkehrsleistungen einschränken, wie sie das Dekret vom 3. März 2000 vorsieht, nicht erforderlich seien, um das durch das Dekret verfolgte Ziel zu erreichen, nämlich „die umfassende Entfaltung des Entwicklungspotenzials des ‚Drehkreuzes Mailand-Malpensa‘ zu gewährleisten“, da dieses Potenzial teilweise selbst unsicher und zweifelhaft sei und der Flughafen Malpensa bereits an der Grenze seiner Kapazität betrieben werde.
- (19) Laut den Luftfahrtunternehmen ergibt sich die Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zweitens aus dem Ungleichgewicht zwischen dem verfolgten Ziel einer Förderung des Flughafens Malpensa und den im Dekret vom 3. März 2000 festgelegten Kriterien. Das Dekret beschränke die Zahl der von jeder Luftverkehrsgesellschaft auf einer bestimmten Strecke durchgeführten Flüge, nicht jedoch die Gesamtzahl der Flüge auf dieser Strecke. Das Gesamtverkehrsaufkommen am Flughafen Linate dürfte sich folglich aufgrund des Dekrets nicht ändern, was durch die Zunahme der Zeitnischenanträge an diesem Flughafen belegt werde. Die Luftfahrtunternehmen führen auch aus, dass die hinsichtlich der Bedienung des Flughafens Linate auferlegten Beschränkungen, insbesondere die Beschränkung auf einen einzigen Flug pro Tag je Luftverkehrsgesellschaft auf bestimmten Strecken sowie die Beschränkung auf Schmalrumpfflugzeuge, nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel stünden, insoweit sie nichtitalienische Gesellschaften faktisch daran hinderten, Linate mit wirtschaftlich rentablen Flugliniendiensten zu bedienen. Dasselbe Ergebnis könne mit Regeln erzielt werden, die die Rechte der Luftfahrtunternehmen besser achten.
- (20) Bezüglich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung machen die Luftfahrtunternehmen geltend, dass die fraglichen Verkehrsaufteilungsregeln so angelegt seien, dass Alitalia die Verbindungen zwischen Linate und seinem Drehkreuz Fiumicino weiterhin ohne Beschränkungen betreiben könne.
- (21) Hinsichtlich der Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1997 weisen die Luftfahrtunternehmen darauf hin, dass das Dekret vom 3. März 2000, mit dem Alitalia eine bevorzugte Stellung auf dem Flughafen Linate eingeräumt werde, den Bestimmungen dieser Entscheidung zuwiderlaufe, nach denen Alitalia gegenüber den anderen Luftverkehrsgesellschaften der Gemeinschaft nicht bevorzugt werden dürfe, insbesondere nicht bei der Vergabe von Verkehrsrechten, der Zuweisung von Zeitnischen, der Bodenabfertigung und dem Zugang zu Flughafeneinrichtungen.
- (22) Die Kommission hat den Eingang dieses gemeinsamen Ersuchens am 29. März 2000 bestätigt.

⁽⁴⁾ ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 44.

IV

- (23) Am 16. März 2000 ersuchte die Luftverkehrsgesellschaft Austrian Airlines die Kommission,
- die im Dekret vom 3. März 2000 vorgesehenen Regeln zur Verkehrsaufteilung zwischen den Mailänder Flughäfen als mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92, unvereinbar zu erklären;
 - zu entscheiden, dass die italienischen Behörden diese Regeln hinsichtlich Austrian Airlines nicht anwenden dürfen und andere Regeln erlassen müssen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind;
 - anzuordnen, dass die italienischen Behörden diese Regeln hinsichtlich Austrian Airlines in jedem Fall solange nicht anwenden dürfen, bis die Kommission über die Berechtigung ihrer Beschwerde entschieden hat.
- (24) Zur Begründung des Ersuchens macht Austrian Airlines geltend, dass die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit von Seiten der italienischen Behörden missachtet würden.
- (25) Bezüglich der Diskriminierung legt das beschwerdeführende Unternehmen dar, dass die im Dekret vom 3. März 2000 vorgesehenen Verkehrsaufteilungsregeln, die auf Schwellenwerten für das jährliche Fluggastaufkommen beruhten, faktisch zwischen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft diskriminierten. Aufgrund der Mindestschwelle von 350 000 Fluggästen im Jahr wäre Austrian Airlines, die Linate seit fast 40 Jahren bedient, zusammen mit SAS das einzige Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, das keine Verbindung mehr zwischen Linate und einem seiner Drehkreuze betreiben könne. Dies stelle eine Diskriminierung aus Gründen der Identität des Luftfahrtunternehmens dar.
- (26) Bezüglich der Verhältnismäßigkeit macht Austrian Airlines geltend, dass die im Dekret vom 3. März 2000 festgelegten Schwellenwerte sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig seien. So könnten beispielsweise Strecken, auf denen das Jahresaufkommen 2,8 Mio. Fluggäste überschreitet, ohne Einschränkung der Frequenzen betrieben werden, während für Strecken mit weniger als 350 000 Fluggästen im Jahr keine Frequenz genehmigt werde. Das Kriterium von Regionen, die Ziel-1-Gebiete sind, entbehre ebenfalls einer sachlichen Grundlage. Die Unverhältnismäßigkeit werde dadurch erhöht, dass die Beschränkungen je Luftfahrtunternehmen festgelegt seien. Daraus ergebe sich, dass die Zahl der Frequenzen auf einer Strecke potenziell um so größer ist, je mehr Luftfahrtunternehmen dort tätig sind. Außerdem sei zu bezweifeln, dass der Flughafen Malpensa angesichts der Umweltmaßnahmen, die in den Dekreten vom 25. November und 13. Dezember 1999 vorgesehen sind, über ausreichende Kapazität verfügt, um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die vorgesehene Verringerung der in Linate vorhandenen Zeitnischen werde jedoch noch mehr Luftfahrtunternehmen dazu bringen, ihre Tätigkeit nach Malpensa zu verlegen. Tatsächlich sei am Flughafen Linate ausreichend Platz

vorhanden, um eine gerechte Aufteilung des Verkehrs zwischen allen Luftverkehrsgesellschaften zu erreichen.

- (27) Die Kommission hat den Eingang dieses Ersuchens am 29. März 2000 bestätigt.

V

- (28) Am 11. April 2000 haben die italienischen Behörden dem Flughafen Malpensa Vorrang bei der Zuweisung von Zeitnischen eingeräumt. Für die Sommerflugplanperiode 2000 und die Winterflugplanperiode 2000/2001 beliefen sich die Kapazitäten des Flughafens Malpensa nach der Erklärung der Vereinigung Assoclearance, die als Koordinator auf den italienischen Flughäfen tätig ist, auf 70 Flugbewegungen in der Stunde. Wie die italienischen Behörden in dem Schreiben vom 5. Dezember 2000 an die Kommission angegeben haben, hat der Koordinationsausschuss des Flughafens Linate die Kapazität dieses Flughafens mit 13 Flugbewegungen in der Stunde zu den Spitzenzeiten und bis zu 20 Flugbewegungen außerhalb dieser Spitzenzeiten festgesetzt. Angesichts der Begrenzung auf höchstens 83 Flugbewegungen in der Stunde, die für den Luftverkehr in der Mailänder Zone gilt, der Höchstkapazität von 70 Flugbewegungen in der Stunde, die von den italienischen Behörden für den Flughafen Malpensa festgelegt wurde, und dem Vorrang, der dem Flughafen Malpensa eingeräumt wird, sind am Flughafen Linate zu Spitzenzeiten nur noch 13 Zeitnischen verfügbar.

VI

- (29) Mit Schreiben vom 20. April 2000 ersuchten die deutschen Behörden die Kommission, auf Grund von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 zu den Verkehrsaufteilungsregeln des Dekrets vom 3. März 2000 Stellung zu nehmen.
- (30) Die österreichischen, dänischen und schwedischen Behörden richteten am 26. April bzw. 9. Mai und 11. Mai 2000 ähnliche Ersuchen an die Kommission. Mit Schreiben vom 18. Mai 2000, das der Kommission am 26. Mai zugeleitet wurde, erklärten die norwegischen Behörden, dass sie die von den dänischen und schwedischen Behörden geäußerten Bedenken teilen.
- (31) Am 12. Juli 2000 ersuchten die belgischen Behörden die Kommission, sich so bald wie möglich zu den von den Luftverkehrsgesellschaften vorgebrachten Beschwerden zu äußern.

VII

- (32) Im Rahmen der Prüfung dieser Sache nach dem Verfahren von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 und um das Recht auf Gehör zu gewährleisten, übermittelte die Kommission den italienischen Behörden am 21. März 2000 die von den Luftverkehrsgesellschaften am 16. März 2000 eingereichten Beschwerden zusammen mit der Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen. Zu demselben Zweck übermittelte die Kommission den italienischen Behörden am 14. Juni 2000 die von Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen eingereichten Ersuchen.

(33) Mit Schreiben vom 5. April 2000 übermittelten die italienischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen zu den am 16. März 2000 von den Luftfahrtunternehmen eingereichten Beschwerden. Diese Bemerkungen umfassten folgende Punkte:

- Im Rahmen ihrer Befugnisse nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 könne die Kommission keinen Verstoß gegen die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ahnden, der in Absatz 1 dieses Artikels nicht erwähnt werde.
- Die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Argumente, mit denen die Kapazität des Flughafens Malpensa in Zweifel gestellt werde, seien unbegründet. Tatsache sei:
 - Das für die Nutzung des Flughafens Malpensa erarbeitete Modell sei hinreichend flexibel, um eine Flughafenkapazität zu ermöglichen, die für den vom Dekret vom 3. März 2000 vorgesehenen Verkehr ausreiche. Das Modell könne im Übrigen schrittweise verbessert werden, insbesondere im Zeitraum vom 26. März 2000 bis 20. April 2000.
 - Aus dem Wortlaut des Dekrets vom 3. März 2000 selbst gehe hervor, dass das Dekret nach einer vorausgehenden positiven Prüfung der Auswirkungen der Umweltmaßnahmen auf die Flughafenkapazität erlassen worden sei. Insbesondere hinsichtlich der Lärmbelastung sei ein leistungsfähiges mathematisches Modell entwickelt worden.
 - Die Umwidmung der Start- und Landebahnen und die Änderung der Abflugwege hätten keine negativen Auswirkungen auf die Kapazität des Flughafens Malpensa. Beschränkungen für den Einsatz der Schubumkehr bestünden auf den meisten europäischen Flughäfen.
 - Tatsächlich ermöglichten es die neue Ausrüstung, besonders die Radareinrichtungen, und die neuen in Malpensa anwendbaren Verfahren, die festgelegte Nutzungskapazität des Flughafens zu erreichen.
 - Die Zahl der vom Nachtflugverbot betroffenen Flüge am Flughafen Malpensa sei äußerst gering, und das Nachtflugverbot wirke sich nicht auf die Flughafenkapazität aus.
 - Die Kapazität eines Flughafens müsse über den gesamten Tag betrachtet werden und nicht nur in Bezug auf die stündliche Kapazität zu Spitzenzeiten. Die Verlegung bestimmter Luftverkehrsgesellschaften aus Drittländern vom Terminal 1 zum Terminal 2 verschlimmere die Situation nicht, weil bei dieser Verlegung berücksichtigt werde, dass das Dekret vom 3. März 2000 mehr Verkehr in Linate belasse als das Dekret vom 5. Juli 1996.

Laut den italienischen Behörden folge daraus, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht missachtet worden sei, insofern die in Rede stehende Maßnahme zur Verkehrsaufteilung unbestreitbar eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des Drehkreuzes

Malpensa darstelle und sie für alle Luftfahrtunternehmen vorteilhafter sei als die zuvor im Dekret vom 5. Juli 1996 vorgesehene Maßnahme.

- In ihrer Entscheidung vom 16. Dezember 1998 bezüglich des Dekrets vom 5. Juli 1996 habe die Kommission nur deshalb eine Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bejaht, weil die Infrastruktur zur landseitigen Verkehrsanbindung des Flughafens nicht fertiggestellt gewesen sei. Diese Frage sei mittlerweile jedoch geregelt und die Beschränkungen des Marktzugangs, die sich aus dem Dekret vom 3. März 2000 ergäben, seien schwächer als die im Dekret vom 5. Juli 1996 vorgesehenen Maßnahmen. Außerdem habe die Kommission die auf Schwellenwerten des Verkehrsaufkommens beruhenden Aufteilungskriterien nie beanstandet. Die Verkehrsaufteilungsregeln des Dekrets vom 3. März 2000 garantierten allen europäischen Luftfahrtunternehmen einen optimalen Ausgleich zwischen dem Sachzwang zum Ausbau des Drehkreuzes Malpensa und der besten Nutzung des Flughafens Linate.
- Die in Rede stehende Maßnahme zur Verkehrsaufteilung sei in keiner Weise diskriminierend, da die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft über einen besseren Zugang zum Flughafen Linate verfügten als nach den vorherigen Aufteilungsregeln und die Arbeiten zur besseren landseitigen Verkehrserschließung des Flughafens abgeschlossen seien und Alitalia den Flughafen Malpensa zum Schwerpunkt ihrer Auslands- und Langstreckenflüge gemacht habe.
- Die im Dekret vom 3. März 2000 vorgesehenen Verkehrsaufteilungsregeln verstießen nicht gegen die Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1997, da dieses Dekret nicht die Zuweisung von Zeitnischen betreffe und die Kommission nie die auf Schwellenwerten für das Fluggastaufkommen beruhenden Aufteilungskriterien beanstandet habe.

VIII

(34) Um ihr eine Entscheidungsfindung in Kenntnis aller Umstände zu ermöglichen, hat die Kommission am 13. Juni 2000 einen Sachverständigen hinzugezogen, von dessen Unabhängigkeit von allen beteiligten Parteien sie sich zuvor überzeugt hat. Der Sachverständige wurde beauftragt, zum einen die Kapazität des Flughafens Malpensa unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Umweltschutzmaßnahmen, die sich aus dem Dekret vom 13. Dezember 1999 ergeben, zu ermitteln, und zum anderen die Berechnung der zuvor festgelegten Flughafenkapazität angesichts der Aussichten für das Verkehrswachstum zu überprüfen. Der Sachverständige hat sein Gutachten am 26. Juli 2000 vorgelegt. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Mehrere der im Dekret vom 13. Dezember 1999 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, wie die Verringerung der Triebwerksleistung beim Start, die Beschränkungen für die Triebwerksschubumkehr, die abwechselnde Nutzung der Start- und Landebahnen, werden zurzeit praktisch nicht oder nur zum Teil beachtet.

- Die Verringerung der Triebwerksleistung beim Start hat zwar Auswirkungen auf die Sicherheit, wirkt sich aber auf die Flughafenkapazität genauso wenig aus wie das Betriebsverbot für Flugzeuge, die nicht den Vorschriften des „Kapitels 3“ entsprechen.
 - Ohne sich aus den Umweltschutzmaßnahmen ergebende Einschränkungen übersteigt die Kapazität des Flughafens Malpensa zu normalen Zeiten nicht den Wert von 65 Flugbewegungen in der Stunde während eines Zeitraums von drei Stunden. Ein Wert von 70 Flugbewegungen in der Stunde kann während einer Stunde an einem oder zwei Tagen während der Hochsaison im Sommer erreicht werden.
 - Die theoretisch mögliche physische Höchstkapazität des Flughafens Linate beläuft sich auf 32 Flugbewegungen in der Stunde und 8 Mio. Fluggäste im Jahr unter Berücksichtigung des im Terminalgebäude vorhandenen Platzes. Die Kapazität ist zurzeit auf 13 Flugbewegungen in der Stunde beschränkt, zum Teil aufgrund der Beschränkungen, die für die Flugsicherungszentrale der Kontrollzone Mailand gelten, zum Teil aufgrund der begrenzten Kapazität des Terminalgebäudes.
 - Angesichts der jetzigen Wahlmöglichkeiten und Kosten für die Nutzung der Infrastruktur zur landseitigen Verkehrsanbindung des Flughafens Malpensa kann die Entfernung des Flughafens vom Mailänder Stadtzentrum nicht mehr als Handicap oder Grund für eine Bevorzugung des Flughafens Linate durch die Nutzer angesehen werden.
 - Die Kapazität der Flugsicherungszentrale der Kontrollzone Mailand dürfte in den kommenden zwölf Monaten von 83 auf 90 bis 95 Flugbewegungen pro Stunde ansteigen.
- (35) Um das Recht auf Gehör zu gewährleisten⁽⁷⁾, wurde das Gutachten des Sachverständigen am 27. Juli 2000 Italien zugeleitet. Die Mitgliedstaaten, die die Kommission um Eingreifen ersucht hatten, und die beschwerdeführenden Luftfahrtunternehmen haben ebenfalls eine Kopie des Gutachtens erhalten.
- (36) Mit Schreiben vom 4. August 2000 übermittelten die italienischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen zum Sachverständigengutachten. Diese Bemerkungen können wie folgt zusammengefasst werden:
- Trotz der in Malpensa durchgeführten Lärmbekämpfungsmaßnahmen blieben die Verspätungen an diesem Flughafen mit denen der anderen Flughäfen in der Gemeinschaft vergleichbar.
 - Der gegenwärtige Verkehr in Malpensa sei mit dem Minimalärm-Szenario vereinbar, das dem italienischen Ministerrat am 25. Februar 2000 vorgelegt wurde. Das Flughafenutzungsmodell werde ständig weiterentwickelt, um einen optimalen Ausgleich zwischen einer maximalen Flughafenkapazität und der Einhaltung der Lärmschutzmaßnahmen zu erzielen. Auch auf anderen Großflughäfen würden wie in Malpensa die Start- und Landebahnen im Wechsel genutzt. Weder das Nachtflugverbot noch die Beschränkungen der Triebwerksleistung beim Start wirkten sich auf die Flughafenkapazität aus.
- In den nächsten vier Jahren seien in Malpensa Arbeiten vorgesehen, die eine bessere Nutzung der Flughafeninfrastruktur ermöglichen sollen, insbesondere am Terminal und bei der luftseitigen Infrastruktur.
- (37) Mit Schreiben vom 31. August 2000 übermittelten die Luftfahrtunternehmen Air France, Aer Lingus, British Airways, Finnair, Iberia, Lufthansa, Maersk Air, Olympic Airways, Sabena, Scandinavian Airlines System (SAS) und TAP Air Portugal der Kommission ihre Bemerkungen zum Sachverständigengutachten. Am 14. September 2000 übermittelte das Unternehmen Austrian Airlines der Kommission ebenfalls seine Bemerkungen zum Sachverständigengutachten.

IX

- (38) Nach Prüfung der vorgenannten Sachverhalte und Gesprächen zwischen der Kommission und den italienischen Behörden haben letztere der Kommission mit Schreiben vom 4. Dezember 2000 ihre Absicht mitgeteilt, die ENAC angesichts der erhöhten Verarbeitungskapazität der Flugsicherungszentrale der Kontrollzone Mailand anzuweisen, die am Flughafen Linate angebotene Kapazität auf 18 Flugbewegungen in der Stunde anzuheben. Die aufgrund dessen zusätzlich zu verteilenden Frequenzen könnten auch Gegenstand von Code-Share-Vereinbarungen sein. In demselben Schreiben gaben die italienischen Behörden auch an, dass sie in den nächsten Tagen ein neues Dekret über die Aufteilung des Verkehrs auf die Flughäfen des Mailänder Flughafensystems erlassen würden. Durch dieses neue Dekret würde das Dekret vom 3. März 2000 wie folgt geändert:
- alle europäischen Hauptstädte könnten künftig vom Flughafen Linate aus mit mindestens einer Hin- und Rückflug-Frequenz am Tag bedient werden;
 - die Flughäfen in der Gemeinschaft, deren Verkehrsaufkommen im Jahr 1999 die Zahl von 40 Mio. Fluggästen überstieg, könnten mit mindestens zwei Hin- und Rückflug-Frequenzen am Tag vom Flughafen Linate aus bedient werden;
 - Italien werde vor Ende 2001 eine Überprüfung der Verkehrsaufteilungsregeln für das Mailänder Flughafensystem durchführen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

X

- (39) Bezüglich der Aufteilung des Verkehrs auf Flughäfen innerhalb eines Flughafensystems stehen der Kommission die Befugnisse von Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 zu, der wie folgt lautet:

„Die Kommission prüft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Anwendung der Absätze 1 und 2 und entscheidet innerhalb eines Monats ab Antragseingang nach Anhörung des in Artikel 11 genannten Ausschusses darüber, ob der Mitgliedstaat die Maßnahme weiterhin anwenden darf...“

⁽⁷⁾ Rechtssache T-260/94, Air Inter/Kommission, Slg. 1997, II-997, Randnr. 63.

- (40) Im Sinne dieser Bestimmungen sind die an die Kommission gerichteten Schreiben der deutschen, österreichischen, belgischen, dänischen und schwedischen Behörden vom 20. April, 26. April, 9. Mai, 11. Mai bzw. 12. Juli 2000 als Anträge von Mitgliedstaaten anzusehen. Folglich ist die Kommission gehalten, sich dieser Anträge anzunehmen und zu entscheiden, ob Italien die weitere Anwendung des Dekrets vom 3. März 2000 über die Aufteilung des Verkehrs auf die Flughäfen des Mailänder Flughafensystems erlaubt werden kann.
- (41) Im Übrigen erachtet es die Kommission unabhängig von den Anträgen dieser fünf Mitgliedstaaten für erforderlich, zu demselben Zweck die ihr von den genannten Bestimmungen eingeräumten Befugnisse auszuüben. Da die Kommission von Amts wegen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 tätig wird, ist ihre Überprüfung in keiner Weise auf die Prüfung der Ersuchen der Luftfahrtunternehmen beschränkt.
- (42) Da die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 ⁽⁶⁾ durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ⁽⁷⁾ in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens einbezogen wurde, muss die Entscheidung der Kommission für die Gesamtheit der Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums gelten. Norwegen ist im Übrigen bei der Kommission vorstellig geworden.

XI

- (43) Aus dem Grundsatz der freien Ausübung von Verkehrsrechten im Luftverkehr innerhalb der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 leitet sich im Allgemeinen das Recht der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ab, zwischen den verschiedenen Flughäfen desselben Flughafensystems zu wählen. Die Mitgliedstaaten können die genannte Freiheit jedoch aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 einschränken, der wie folgt lautet:

„Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder der Identität des Luftfahrtunternehmens die Aufteilung des Verkehrs auf die einzelnen Flughäfen eines Flughafensystems zu regeln.“

- (44) Wie die Kommission bereits in den Entscheidungen 98/710/EG, 95/259/EG und 94/290/EG ⁽⁸⁾ festgestellt hat, müssen Einschränkungen, die gemäß dieser Bestimmung getroffen werden, mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und den allgemeinen Grundsätzen für die Dienstleistungsfreiheit vereinbar sein.
- (45) In diesem Zusammenhang hatte die Kommission bereits Gelegenheit, die Reichweite von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 zu verdeutlichen. In ihrer Entscheidung 95/259/EG führte sie dazu aus:

„Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 ermächtigt die Mitgliedstaaten, den Verkehr zwischen den Flughäfen innerhalb eines

Flughafensystems zu verteilen, und anerkennt im Prinzip die Rechtmäßigkeit einer aktiven Flughafen-Planungspolitik, soweit diese die allgemeinen Prinzipien des Gemeinschaftsrechts respektiert. Eine solche Planungspolitik kann eine große Anzahl verschiedener Faktoren berücksichtigen, die in den Augen der zuständigen Behörden prioritär sind. Es erscheint klar, dass die Maßnahmen, die im Rahmen einer Flughafen-Planungspolitik angenommen werden, sich von einem Flughafensystem zum anderen hinsichtlich der festgelegten Prioritäten und der Besonderheiten des betreffenden Flughafensystems unterscheiden können. Um wirksam zu sein, ziehen diese Maßnahmen mehr oder weniger starke Beschränkungen des Zugangs zur Gesamtheit oder Teilen der zu dem Flughafensystem gehörenden Flughäfen mit sich. Es stünde im Widerspruch zu diesen Erwägungen, den Anwendungsbereich des Artikels 8 Absatz 1 derart zu begrenzen, dass für einen Mitgliedstaat a priori die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, eine bestimmte Flughafenpolitik für ein gewisses Flughafensystem durchzuführen. Ein Mitgliedstaat kann sich daher legitimerweise dafür entscheiden, die Entwicklung eines einzelnen, zu einem Flughafensystem gehörenden Flughafens zu Lasten der anderen Flughäfen dieses Systems zu begünstigen. In einem solchen Fall kann die Errichtung von Zugangsbeschränkungen allein zu diesen anderen Flughäfen ein vernünftiges Mittel zum Erreichen des angestrebten Zieles darstellen.“

- (46) Der in Artikel 8 Absatz 1 ausdrücklich angesprochene Grundsatz der Nichtdiskriminierung verbietet nicht nur jede Art der Diskriminierung aus Gründen der Nationalität („Staatsangehörigkeit“) des Luftfahrtunternehmens entsprechend dem Grundsatz von Artikel 6 EG-Vertrag, sondern auch jede Art von Diskriminierung aus Gründen der Identität des Luftfahrtunternehmens. Bei Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 war der Rat der Auffassung, dass das Nichtvorliegen einer Diskriminierung aus Gründen der Nationalität des Luftfahrtunternehmens angesichts der Struktur des Luftverkehrs in der Gemeinschaft nicht ausreicht, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Luftverkehrsinnenmarkts und die Einhaltung des Grundsatzes des freien Marktzugangs gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung zu gewährleisten. Daher hat der Rat den Grundsatz um die Nichtdiskriminierung aus Gründen der Identität des Luftfahrtunternehmens erweitert, worauf das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 19. Juni 1997 (Air Inter SA/Kommission) ⁽⁹⁾ ausdrücklich Bezug nahm.

XII

- (47) Folglich hat die Kommission im Rahmen der Prüfung, ob die im Dekret vom 3. März 2000 vorgesehenen Regeln für die Verkehrsaufteilung mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vereinbar sind, in erster Linie zu beurteilen, ob diese Regeln mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu vereinbaren sind.

⁽⁶⁾ ABl. C 208 vom 28.7.1994, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 42 (51-52), ABl. L 162 vom 13.7.1995, S. 25 (30-31) bzw. ABl. L 127 vom 19.5.1994, S. 22 (28-31).

⁽⁹⁾ Rechtssache T-260/94 (siehe Fußnote 5), Randnr. 112.

- (48) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die in Artikel 4 des Dekrets vom 3. März 2000 festgelegten, auf dem Verkehrsaufkommen basierenden Kriterien objektive Kriterien sind, die nicht nach der Nationalität oder Identität von Luftfahrtunternehmen unterscheiden, da sie für alle Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft in gleicher Weise gelten und die betreffenden innergemeinschaftlichen Strecken allen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 ohne Einschränkungen offen stehen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung, für die Bedienung des Flughafens Linate ausschließlich Schmalrumpfflugzeuge einzusetzen, und für die in Artikel 4 Absatz 2 gemachte Ausnahme zugunsten der Ziel-1-Gebiete.
- (49) Wie die Kommission jedoch bereits in ihren Entscheidungen 95/259/EG⁽¹⁰⁾ und 98/710/EG⁽¹¹⁾ ausgeführt hat, steht der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 allen Maßnahmen entgegen, die auch ohne ausdrücklichen Bezug auf die Nationalität oder Identität des Luftfahrtunternehmens diskriminierende Effekte, wenn auch indirekt, hervorrufen.
- (50) Um zu ermitteln, ob sich die durch das Dekret vom 3. März 2000 festgelegten Kriterien in der Praxis diskriminierend auswirken, sind die durch ihre Anwendung seit dem 20. April 2000 bewirkten Effekte zu prüfen.
- (51) In ihrer Entscheidung 98/710/EG⁽¹²⁾ hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass die durch das Dekret vom 5. Juli 1996 festgelegten Kriterien Alitalia einen Wettbewerbsvorteil verschafften, die aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen für den Zugang zu den Flughäfen Linate und Malpensa als einziges Luftfahrtunternehmen ihr Drehkreuz ab dem Flughafen Linate bedienen konnte. Die Kommission hat die betreffende Maßnahme als diskriminierend angesehen, solange die Infrastruktur zur Verkehrsanbindung des Flughafens Malpensa nicht ausreicht, um bei den Flugreisenden eine größere Akzeptanz von Malpensa zu erreichen.
- (52) Die Kommission ist nunmehr der Auffassung, dass aufgrund der im Laufe der letzten Jahre durchgeführten Straßen- und Schienenwegebauarbeiten die Erreichbarkeit des Flughafens Malpensa kein Handicap für die Nutzer mehr darstellt, die sich zu diesem Flughafen begeben wollen. Der von der Kommission beauftragte Sachverständige hat im Übrigen darauf hingewiesen, wie schlecht der Flughafen Linate mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, und hat die Auffassung vertreten, dass die Entfernung des Flughafens Malpensa vom Mailänder Stadtzentrum nicht mehr als Grund einer Bevorzugung des Flughafens Linate durch die Nutzer anzusehen ist. Der Kommission liegen bei Berücksichtigung der in ihrer Entscheidung 98/710/EG hinsichtlich der Lage der beiden Flughäfen vorgenommenen Bewertung keine neuen Fakten vor, aus denen sich schließen lässt, dass die Bedienung des Flughafens Linate einen Vorteil gegenüber der Bedienung des Flughafens Malpensa böte.
- (53) Die Kommission ist folglich der Auffassung, dass die Anwendung der im Dekret vom 3. März 2000 festgelegten Kriterien in der Praxis keine diskriminierende Wirkung haben dürfte und diese Kriterien mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Nationalität oder Identität des Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vereinbar sind.
- (54) Die Prüfung ist jedoch auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der von den italienischen Behörden am 3. März 2000 getroffenen Maßnahme auszudehnen. In dieser Hinsicht ist nach der ständigen Rechtsprechung ausschlaggebend, ob die fraglichen Bestimmungen geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten, und sie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen. Das gleiche Ergebnis darf mit anderen Worten nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreichbar sein.
- (55) Als Erstes ist daher an die mit den betreffenden Regeln angestrebten Ziele zu erinnern. Bei der Verabschiedung des Dekrets vom 3. März 2000 haben die italienischen Behörden bestätigt, dass „Malpensa als Drehkreuz strategische Bedeutung zukommt“, und die Absicht bekundet, „die umfassende Entfaltung des Entwicklungspotenzials des Drehkreuzes Mailand-Malpensa zu gewährleisten und den Flughafen Mailand-Linate als Infrastruktur für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen zu benennen“. Sie haben es dazu für erforderlich erachtet, die sich aus dem Dekret vom 5. Juli 1996 ergebenden Regeln zu ändern, die als einziges Ziel die Sicherstellung der Lebensfähigkeit des Drehkreuzes Malpensa im Rahmen des Vorhabens Malpensa 2000 verfolgten.
- (56) Wie oben ausgeführt wurde, hat die Kommission in ihrer Entscheidung 95/259/EG anerkannt, dass in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates die Zulässigkeit einer aktiven Flughafenplanungspolitik bestätigt wird. Eine solche Planungspolitik kann eine große Anzahl verschiedener Faktoren berücksichtigen, die in den Augen der zuständigen Behörden prioritär sind. Die Umwandlung des Flughafens Malpensa in ein effizientes und funktionierendes Drehkreuz⁽¹³⁾ sowie die Förderung des Flughafens Linate als bevorzugte Infrastruktur für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen stellen zweifellos Ziele dar, die die Verkehrsaufteilungsregeln rechtfertigen können. Die Verhältnismäßigkeit ist im Folgenden hinsichtlich der beiden angestrebten Ziele zu prüfen.
- (57) Vorauszuschicken ist, dass Regeln zur Festlegung von Zugangsschwellen auf der Grundlage des Verkehrsaufkommens sich als notwendig erweisen können, um das Verkehrsaufkommen in Linate zu senken und auf diese Weise die angestrebte Förderung von Malpensa als wirtschaftlich lebensfähiges Drehkreuz zu erreichen und gleichzeitig Linate zu einem Flughafen für die Bedienung von Strecken im Punkt-zu-Punkt-Verkehr zu machen. Wie bereits ausgeführt wurde, hat die Kommission in ihrer Entscheidung 95/259/EG bereits die Vereinbarkeit eines solchen Vorgehens mit der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 anerkannt.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 162 vom 13.7.1995, S. 25.

⁽¹¹⁾ ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 52 (Randnr. 30).

⁽¹²⁾ ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 55 (Randnr. 45).

⁽¹³⁾ Siehe dazu die Entscheidung 98/710/EG, (AbL. L 337 vom 12.12.1998, S. 57).

- (58) Was erstens die Umwandlung des Flughafens Malpensa in ein effizientes und funktionierendes Drehkreuz angeht, ist zu prüfen, ob die Maßnahmen, die sich aus dem Dekret vom 3. März 2000 ergeben, für die Erreichung dieses Ziels erforderlich sind, da damit für den Flughafen Linate Beschränkungen bei den verfügbaren Zeitnischen auferlegt werden. Für die Sommerflugplanperiode 2000 und die Winterflugplanperiode 2000/2001 wurden als Höchstkapazität von Linate 20 Flugbewegungen in der Stunde, zu Spitzenzeiten sogar nur 13, festgesetzt. Die Zahl der je Stunde genutzten Zeitnischen am Flughafen Malpensa beläuft sich zur Zeit auf durchschnittlich rund 60 und kann zu Spitzenzeiten bis zu 70 erreichen. Das Verhältnis zwischen der Zahl der in Linate und in Malpensa genutzten Zeitnischen in Verbindung mit der Bevorzugung von Malpensa bei Zeitnischen zu Spitzenzeiten könnte auf den ersten Blick ausreichen, um die Entwicklung des Flughafens Malpensa zu fördern. Außerdem wurde zwar im Gutachten des von der Kommission beauftragten unabhängigen Sachverständigen ausgeführt, dass die Begrenzung der Zahl der Frequenzen in Linate, die im Dekret vom 3. März 2000 vorgesehen war, zu einer Sättigung des Flughafens Malpensa führen könnte, doch haben die italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2000 bestätigt, dass die Kapazität von Malpensa sich in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung dieses Drehkreuzes auf 70 Flugbewegungen in der Stunde belaufen werde.
- (59) Aufgrund der Änderungen, auf die die italienischen Behörden in ihrem Schreiben an die Kommission vom 4. Dezember 2000 Bezug nehmen, ergibt sich jedoch eine andere Bewertung der geplanten neuen Regeln. Künftig werden 18 Zeitnischen in der Stunde in Linate garantiert, auch zu den Spitzenzeiten. Dies macht auch die Aufstellung von Kriterien für die Verkehrsaufteilung erforderlich, weil die dann mögliche Ausweitung des Verkehrs in Linate die Entwicklung des Drehkreuzes Malpensa gefährden könnte, falls diese Ausweitung nicht durch Beschränkungen anderer Art eingegrenzt wird.
- (60) Daraus folgt, dass die Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, die durch die fragliche Maßnahme für den Flughafen Linate auferlegt werden, dem Ziel entsprechen, die umfassende Entfaltung des Entwicklungspotenzials des Drehkreuzes Malpensa zu gewährleisten, nachdem sie in der von den italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2000 angegebenen Weise geändert wurden.
- (61) Unabhängig von dieser Feststellung sind die italienischen Behörden nicht daran gehindert, sich dafür auszusprechen, dass der Flughafen Linate hauptsächlich bestimmten Verkehrskategorien — insbesondere dem Punkt-zu-Punkt-Verkehr — vorbehalten sein soll, und entsprechende Verkehrsaufteilungsregeln vorzusehen.
- (62) Was zweitens die Förderung des Flughafens Linate als bevorzugte Infrastruktur für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen angeht, erkennt die Kommission an, dass Kriterien zur Begrenzung der Frequenzen je Strecke auf der Grundlage des Verkehrsaufkommens, wie sie im Dekret vom 3. März 2000 vorgesehen sind, zur Erreichung dieses Ziels notwendig sein können.
- (63) Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die in Rede stehenden Kriterien in ihrer praktischen Anwendung nicht gänzlich geeignet sind, die Erreichung des Ziels zu gewährleisten. Wie die Luftfahrtunternehmen betonen, ist wegen der Mindestschwelle von 350 000 Fluggästen, die in Artikel 4 des Dekrets vom 3. März 2000 vorgesehen ist, die Bedienung von Flughäfen in der Gemeinschaft wie Wien oder Kopenhagen im Verkehr mit Linate nicht möglich. Auch ein so wichtiger Flughafen wie Frankfurt ist je Luftfahrtunternehmen nur mit einer einzigen Frequenz am Tag mit Linate verbunden, während keinerlei Begrenzung der Zahl der Frequenzen auf Strecken vorgesehen ist, die ein Aufkommen von mehr als 2,8 Mio. Fluggästen aufweisen.
- (64) Die Änderungen, auf die die italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2000 Bezug nehmen, räumen die vorgenannten Hindernisse jedoch aus dem Weg und erweisen sich als dem Ziel angemessen, Linate zu einem Flughafen für den Punkt-zu-Punkt-Verkehr zu machen, da die erhöhte Zahl verfügbarer Zeitnischen die Bedienung anderer Ziele als Rom begünstigt. Außerdem ermöglichen die vorgenommenen Änderungen die Bedienung von Wien und Kopenhagen ab Linate, und zumindest zwei Verbindungen nach Flughäfen in der Gemeinschaft, deren Verkehrsaufkommen im Jahr 1999 die Zahl von 40 Mio. Fluggästen überstieg. Die Änderungen führen somit dazu, dass die in Rede stehende Maßnahme wesentlich stärker dem Ziel dient, Linate zu einem Flughafen im Punkt-zu-Punkt-Verkehr mit Hauptzielorten zu machen. Aufgrund der Tatsache, dass die Gesamtheit der Verkehrsaufteilungsregeln vor Ende des Jahres 2001 erneut überprüft wird, kann außerdem der Entwicklung der Situation sowohl in Linate wie auch in Malpensa Rechnung getragen werden, insbesondere der Ausweitung der Verarbeitungskapazität der Flugsicherungszentrale der Kontrollzone Mailand. Aufgrund dessen ist die Maßnahme insgesamt dieser Entwicklung angemessen.
- (65) Folglich ist die Kommission der Auffassung, dass die Regeln für die Verkehrsaufteilung im Mailänder Flughafensystem in der geänderten Fassung, wie sie von den italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2000 angekündigt wurde, als den angestrebten Zielen angemessen angesehen werden können. Sie nimmt die Zusage Italiens zur Kenntnis, die Situation vor Ende des Jahres 2001 erneut zu überprüfen.

XIII

Schlussfolgerung

- (66) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die durch das Dekret vom 3. März 2000 festgelegten Verkehrsaufteilungsregeln, sofern sie wie im Schreiben der italienischen Behörden vom 4. Dezember 2000 geändert werden, mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vereinbar sind. Es ist daher angezeigt, gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 zu entscheiden, dass Italien die derart geänderten Regeln anwenden darf —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien darf die Regeln für die Aufteilung des Verkehrs im Mailänder Flughafensystem, die im Dekret des italienischen Verkehrsministers vom 3. März 2000 vorgesehen sind, anwenden, sofern diese Regeln innerhalb von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung geändert werden wie im Schreiben der italienischen Behörden an die Kommission vom 4. Dezember 2000 angegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2001

zur Änderung der Entscheidung 1999/283/EG über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Tierseuchenlage in Südafrika und Swasiland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 379)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/164/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt.
- (2) Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Südafrika ist nur aus dem Teil des Landes zulässig, der von der Europäischen Gemeinschaft amtlich als frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) anerkannt worden ist.
- (3) Am 30. November 2000 wurde in Südafrika ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche in der Provinz Mpumalanga im seuchenfreien Gebiet bestätigt.
- (4) Die Viehbestände in der Gemeinschaft könnten somit durch die Einfuhr von Paarhufer-Erzeugnissen ernstlich gefährdet werden.
- (5) Die zuständigen Behörden Südafrikas haben ausreichende Garantien für die Maßnahmen zur Kontrolle der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten in und aus dem infizierten Gebiet gegeben, insbesondere indem sie rund um den Seuchenherd in der Provinz Mpumalanga ein Überwachungsgebiet mit MKS-Impfung ausgewiesen haben.
- (6) Das Gebiet Südafrikas, aus dem die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, muss daher neu festgelegt werden.
- (7) Am 30. November 2000 wurde in einem von der EG zugelassenen Schlachthof in Swasiland bei Rindern mit

Ursprung in Südafrika ein Ausbruch von Maul- und Klauenseuche bestätigt.

- (8) Gemäß der Richtlinie 72/462/EWG kann ein Drittland, in dem eine begrenzte Zahl von Ausbrüchen der Krankheit in einem begrenzten Teil seines Hoheitsgebiets verzeichnet wurde, mindestens zwei Jahre lang weiterhin als MKS-frei gelten, unter der Voraussetzung, dass diese Ausbrüche innerhalb von weniger als drei Monaten getilgt wurden.
- (9) Die zuständigen Behörden Swasilands haben ausreichende Garantien für Maßnahmen zur Bekämpfung des MKS-Ausbruchs gegeben, und die Sperrung des Schlachthofs wurde am 23. Dezember 2000 aufgehoben.
- (10) Daher kann die Einfuhr von Fleisch aus Swasiland in die EG ab 1. März 2001 wieder aufgenommen werden. In der entsprechenden Tiergesundheitsbescheinigung sollte jedoch eine erläuternde Fußnote eingefügt werden.
- (11) Die Entscheidung 1999/283/EG muss entsprechend geändert werden.
- (12) Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Seuchenlage überprüft.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

In Anhang III der Entscheidung 1999/283/EG wird die Tiergesundheitsbescheinigung Muster A bis 1. Dezember 2001 durch Anfügung folgender Fußnote (5) am Ende von Nummer 1 der Angaben zum Gesundheitszustand geändert: „(5) Swasiland kann trotz des am 30. November 2000 in einem Schlachthof bestätigten Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche ab dem 1. März 2001 für mindestens zwölf Monate als MKS-frei gelten.“

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

**BESCHREIBUNG DER FÜR DIE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN RELEVANTEN GEBIETE
BESTIMMTER AFRIKANISCHER LÄNDER**

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Botsuana	BW	01/99	Landesweit
	BW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, und 18
Marokko	MA	01/99	Landesweit
Madagaskar	MG	01/99	Landesweit
Namibia	NA	01/99	Landesweit
	NA-01	01/00	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten
Swasiland	SZ	01/99	Landesweit
	SZ-01	01/99	Gebiet westlich des „Roten Gürtels“ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane
Südafrika	ZA	01/99	Landesweit
	ZA-01	01/01	Republik Südafrika, ausgenommen: das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Nord- und Osttransval, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und die Bezirke Camperdown, Pietermaritzburg, Lions River, New Hanover, Umvoti, Kranskop, Mapumulo, Ndwedwe, Lower Tugela, Inanda, Pinetown, Durban (einschließlich des Stadtgebiets von Durban), Chatsworth, Umzali, Umbumbulu und Richmond in der Provinz KwaZulu-Natal die Provinz Mpumalanga
Simbabwe	ZW	01/99	Landesweit
	ZW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete der Provinzen Mashonaland West, Mashonaland Ost (einschließlich des Bezirks Chikomba), Mashonaland Zentral, Manicaland (jedoch nur der Bezirk Makoni), Midlands (jedoch nur die Bezirke Gweru, Kwekwe, Shurugwi, Chirimanzu und Zvishavane), Masvingo (jedoch nur die Bezirke Gutu und Masvingo), Matabeleland Süd (jedoch nur die Bezirke Insiza, Bullimamangwe, Umzingwamange, Gwanda und West Nicholson) und Matabeleland Nord (jedoch nur die Bezirke Bubi und Umgusa)“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2001

zur Änderung, in Bezug auf hydrolysierte Proteine, der Entscheidung 2001/9/EG über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 462)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/165/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, in der durch Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾ geänderten letztgültigen Fassung, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über bestimmte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽⁶⁾ untersagt die Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an bestimmte Nutztiere. Dieses Verbot gilt nicht für bestimmte verarbeitete tierische Proteine unter Bedingungen, die durch die Entscheidung 2001/9/EG festgelegt sind.
- (2) Die jüngsten Entwicklungen innerhalb der Gemeinschaft in Bezug auf BSE haben einige Mitgliedstaaten dazu veranlasst, zusätzliche unilaterale Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Angesichts dieser Situation hat der Rat die Kommission am 4. Dezember 2000 ersucht, den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss (WLA) um eine Bewertung der einseitigen und vorläufigen Schutzmaßnahmen zu

bitten, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

- (4) Am 12. Januar 2001 gab der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) eine Stellungnahme zu Fragen ab, die den EU-Dienststellen im Anschluss an ein Ersuchen des Rates der Agrarminister vom 4. Dezember 2000 zur Sicherheit bestimmter Gewebe und bestimmter Erzeugnisse tierischer Herkunft mit Blick auf BSE vorgelegt worden waren. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Sicherheit von hydrolysierten Proteinen aus Material tierischen Ursprungs, das nicht aus Fellen und Häuten stammt. Um dieser wissenschaftlichen Stellungnahme im Rahmen der Entscheidung 2000/766/EG Rechnung zu tragen, sind Bedingungen für die Produktion von hydrolysierten Proteinen festzulegen.
- (5) Unsicherheiten bei der Auslegung von Artikel 2 der Entscheidung 2001/9/EC haben dazu geführt, dass seine Umsetzung mit Schwierigkeiten verbunden war. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen dieses Artikels klarzustellen und Artikel 1 entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/9/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 werden die Worte „an Tiere“ ersetzt durch „an Nutztiere gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2000/766/EG“.
2. Artikel 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Futtermittel, einschließlich Heimtierfutter für Tiere, die keine Nutztiere im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2000/766/EG sind und die verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Richtlinie 2000/766/EG enthalten, nicht in Produktionsanlagen hergestellt werden, die Futtermittel für Nutztiere erzeugen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

Enthalten diese Futtermittel jedoch keine anderen verarbeiteten tierischen Proteine als Fischmehl, Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine, können sie in Anlagen hergestellt werden, die Futtermittel für Nutztiere produzieren, die keine Wiederkäuer gemäß Anhang I Ziffer 6 bzw. gemäß Anhang II Ziffer 3 oder Anhang III Ziffer 2 sind.“.

3. Punkt 1 von Anhang III wird durch folgenden Text ersetzt:

„1. Für die Herstellung von hydrolysierten Proteinen aus Fischen, Federn, Fellen und Häuten gelten folgende Auflagen:

- Die Verarbeitungsanlagen dienen ausschließlich der Herstellung hydrolysierter Proteine und sind für diese Zwecke von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG zugelassen;
- Die obligatorische Probenahme nach der Verarbeitung muss ergeben, dass das Molekulargewicht unter 10 000 Dalton liegt.

Für die Herstellung von hydrolysierten Proteinen aus Fellen und Häuten gelten außerdem folgende Auflagen:

- Die Felle und Häute müssen von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach der Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;

— Der Produktionsprozess muss so ausgelegt sein, dass die Kontamination der Felle und Häute auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Das Rohmaterial wird zunächst mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, anschließend mehr als drei Stunden lang einer Temperatur von > 80 °C bei einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und anschließend 30 Minuten lang bei > 140 °C und > 3,6 bar hitzebehandelt oder einem vergleichbaren Herstellungsprozess unterzogen, der gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/662/EWG zugelassen ist.“.

4. Im Titel der amtstierärztlichen Bescheinigung in Anhang IV werden die Worte „aus Fellen und Häuten“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
